



# Auslegung von Artikel 1

## des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

### I. Einleitung

1. Der unmittelbare Zweck dieses Dokuments ist es, aktuelle Fragen hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unter Berücksichtigung der jüngsten Judikatur und rechtswissenschaftlichen Entwicklungen zu klären. Es wird gehofft, dass ihr Inhalt in verschiedener Hinsicht von Nutzen sein wird, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den derzeit in Europa im Gange befindlichen Bemühungen um ein einheitliches Verständnis des Flüchtlingsbegriffs. Das **UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft**<sup>1</sup> enthält wesentliche Anleitungen des Amtes zur Interpretation des Flüchtlingsbegriffs und sollte als Grundlage herangezogen werden, um sich ein umfassendes Bild von den Standpunkten von UNHCR zu verschiedenen Fragen der Auslegung zu machen. Das vorliegende Dokument beleuchtet wesentliche Punkte aus dem Handbuch und erörtert außerdem verschiedene Themen, die in der Diskussion über das Flüchtlingsrecht seit seiner Veröffentlichung in den Vordergrund getreten sind. Einige dieser Themen werden auch in vier Expertenrunden erörtert werden, die im Rahmen der „Globalen Konsultationen“ von UNHCR über den internationalen Rechtsschutz stattfinden werden. Die Ergebnisse dieser Runden Tische werden mithelfen, die Standpunkte von UNHCR, der Regierungen und anderer in Frage kommender Akteure zu diesen Fragen zu präzisieren und weiterzuentwickeln.

### II. Einleitende Überlegungen

#### i. Eine von den Grundsätzen der Menschenrechte geleitete Analyse

2. Gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist ein Vertrag wie die Genfer Flüchtlingskonvention „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.“<sup>2</sup> Das Wiener Übereinkommen präzisiert, dass unter „Zusammenhang“ im Sinne des Zieles und Zweckes des Vertrags außer dem Vertragswortlaut unter anderem auch die Präambel<sup>3</sup> zu verstehen ist.

3. Die gewöhnliche Bedeutung der einzelnen Elemente von Artikel 1 geht oft eindeutig aus dem Wortlaut hervor und sollte aus diesem entsprechend abgeleitet werden. Sind zur Auslegung der Bedeutung von Bestimmungen Ziel und Zweck der Genfer Flüchtlingskonvention erforderlich, enthält die Präambel wichtige Anleitungen. Genaues Lesen der Präambel führt zu der Schlussfolgerung, dass es Ziel und Zweck des Abkommens ist, den Schutz der speziellen Rechte der Flüchtlinge zu gewährleisten, zur internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich - auch über UNHCR - zu ermutigen und zu verhindern, dass das Flüchtlingsproblem zwischenstaatliche Spannungen verursacht.

4. Die Präambel enthält eindeutige Menschenrechtsformulierungen. Im ersten Absatz wird festgehalten, dass die internationale Gemeinschaft den Grundsatz bestätigt hat, dass die Menschen ohne Unterschied die unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen. Der zweite Absatz verweist auf die große Verantwortung der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und ihre Bemühungen, den Flüchtlingen in möglichst großem Umfang die



Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern. In diesen grundsätzlichen Feststellungen kommt das Ziel der Verfasser zum Ausdruck, den Menschenrechtswerten bei der Identifizierung und Behandlung von Flüchtlingen Anerkennung zu verschaffen, womit sie wertvolle Anleitungen für die Auslegung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention im Einklang mit der Wiener Vertragskonvention gegeben haben.

5. Flüchtlingen steht gerade deshalb internationaler Rechtsschutz zu, weil ihre Menschenrechte bedroht sind. Der grundlegendste Schutz, der einem Flüchtling geschuldet wird, ist der Schutz vor *refoulement* in ein Gebiet, in dem sein Leben oder seine Freiheit aus einem in der Konvention genannten Grund bedroht wäre. *Non-refoulement* wird unter anderem durch Artikel 33 der Konvention garantiert.<sup>4</sup> Dieser Schutz, und der Schutz anderer in der Genfer Flüchtlingskonvention niedergelegten Rechte, ist das Ziel des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Grundsätze der Menschenrechte sollten, nicht zuletzt wegen dieses Hintergrunds, oberstes Gebot sein, wenn es um die Auslegung der Definition des Personenkreises geht, dem dieser Schutz zusteht. Die natürliche gegenseitige Ergänzung zwischen Flüchtlingsschutz und dem internationalen System zum Schutz der Menschenrechte wurde außerdem in mehreren UNHCR-Dokumenten und Beschlüssen des Exekutivkomitees zum Ausdruck gebracht und näher erörtert.<sup>5</sup>

6. Im europäischen Kontext werden die Wechselbeziehungen zwischen den Grundsätzen der Menschenrechte und dem internationalen Flüchtlingsschutz schon seit langem in der Arbeit des Ad-hoc-Expertenausschusses des Europarats für rechtliche Aspekte des Territorialasyls, der Flüchtlinge und der Staatenlosen (CAHAR) und des Ministerkomitees<sup>6</sup>, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (und zuvor von der Menschenrechtskommission)<sup>7</sup> sowie in der Tätigkeit der Parlamentarischen Versammlung und anderen Aktivitäten des Europarats anerkannt. Dieser Zusammenhang wurde zuletzt von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union bei ihrem Gipfeltreffen im Oktober 1999 in Tampere ausdrücklich bestätigt. In den bei diesem Treffen verabschiedeten Schlussfolgerungen der Präsidentschaft heißt es, dass die Union uneingeschränkt zu ihren Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und aus anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen steht<sup>8</sup> und der unbedingten Achtung des Rechts auf Asyl Bedeutung beimisst<sup>9</sup>. In denselben Schlussfolgerung kamen die Teilnehmer überein, „auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützt, wodurch sichergestellt wird, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist“.<sup>10</sup>

### ii. Eine ganzheitliche und integrierte Analyse

7. Die Definition in Artikel 1 kann in ihre einzelnen Elemente zerlegt werden, was für die Zwecke der Prüfung auch tatsächlich geschehen sollte. Dennoch enthält sie nur *einen* umfassenden Test. Das geht aus verschiedenen Textfassungen des „Tests“ für die Flüchtlingseigenschaft hervor und wurde in diesen auch berücksichtigt.<sup>11</sup> Der Schlüssel zur Einstufung einer Person als Flüchtling ist die Gefahr der Verfolgung aus einem im Abkommen genannten Grund.<sup>12</sup>

8. Wird im Zuge individueller Asylverfahren versucht, die Kriterien von Artikel 1 anzuwenden, sollten die Prüfer alle relevanten Umstände des Falles berücksichtigen.<sup>13</sup> Sie müssen sich einerseits ein vollständiges Bild von der Persönlichkeit, dem Hintergrund und den persönlichen Erlebnissen des Asylsuchenden machen,<sup>14</sup> und andererseits über alle wesentlichen objektiven Umstände im Herkunftsland informiert sein und diese analysiert haben.<sup>15</sup>



9. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass, wie es im UNHCR-Handbuch wörtlich heißt, eine Person nicht aufgrund der Anerkennung Flüchtling wird, sondern dass die Anerkennung erfolgt, weil die Person ein Flüchtling ist.<sup>16</sup> Daraus folgt, dass die Nichtbeachtung formaler, technischer Erfordernisse wie Fristen die Flüchtlingseigenschaft einer Person nicht unwirksam machen kann.

### iii. Beweislast und Beweisstandard

10. Bei der Feststellung des Flüchtlingsstatus stellt sich die Frage der Beweislast und des Beweisstandards,<sup>17</sup> sowie die damit verbundene Frage der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der betreffenden Person. Dabei handelt es sich vorwiegend um Verfahrensfragen, weshalb in diesem Dokument nicht ausführlich auf sie eingegangen wird, doch gibt es, nicht zuletzt im UNHCR-Handbuch selbst<sup>18</sup>, eine gut entwickelte Judikatur und andere Hilfsmittel, die hier kurz zusammengefasst werden:

- Nach den allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts liegt die Beweislast bei der Person, die eine Behauptung aufstellt - im Fall von Asylanträgen beim Asylsuchenden. Dieser Pflicht kommt er nach, indem er eine wahrheitsgemäße Darstellung der relevanten Fakten gibt, damit anhand dieser Fakten eine entsprechende Entscheidung getroffen werden kann. Dem Asylsuchenden ist außerdem angemessene Gelegenheit zu geben, Beweismittel zur Erhärtung seiner Behauptungen beizubringen. Aufgrund der besonders schwierigen Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen trägt jedoch auch der Entscheidungsträger einen Teil der Verantwortung für die Feststellung und Würdigung der Beweismittel. Hinsichtlich der Ausschließung und der Beendigung des Flüchtlingsstatus sind es die Behörden, die über die Anwendung dieser Klauseln entscheiden, weshalb es ihre Aufgabe ist, den Nachweis zu erbringen, der den Ausschluss oder die Beendigung rechtfertigt.<sup>19</sup>
- Der Beweisstandard zum Nachweis einer begründeten Furcht vor Verfolgung wurde in der Judikatur der Rechtsgebiete des *common law* entwickelt. Es werden verschiedene Formulierungen benutzt, doch ist klar, dass der erforderliche Standard geringer ist als die in Zivilprozessen erforderliche Abwägung der Wahrscheinlichkeit. Man ist sich allgemein darin einig, dass eine „vernünftigerweise mögliche“ („reasonably possible“) Verfolgung nachgewiesen werden muss, damit die Furcht als begründet gelten kann.<sup>20</sup>
- Da die besonderen Umstände von Asylsuchenden oft bedeuten, dass diese große Schwierigkeiten bei der Beschaffung erhärtender Beweismittel haben und ihre Angaben manchmal nicht selbst belegen können,<sup>21</sup> kann die Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Flüchtlingen in manchen Fällen außerordentlich schwierig sein. Die Unfähigkeit, sich an alle Daten und kleinsten Details zu erinnern, geringfügige Widersprüche, unwesentliche Ungenauigkeiten oder unrichtige Aussagen, die für die entscheidenden Fragen nicht von Belang sind, sollten bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht ausschlaggebend sein, wenn sie auch gemeinsam mit anderen Faktoren bei der Gesamtbeurteilung der Glaubwürdigkeit berücksichtigt werden können. Glaubwürdigkeit ist gegeben, wenn der Antragsteller seinen Fall zusammenhängend und plausibel dargestellt hat und man ihm deshalb Glauben schenken kann. Hat sich der Prüfer von der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Antragstellers überzeugt, sollte in Bezug auf Angaben, für die der Nachweis fehlt, der Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ gelten.<sup>22</sup>



### III. Analyse der Einbeziehungselemente:

#### Schlüsselemente der Einschlussklauseln

##### (Artikel 1A(2)):

...Der Ausdruck „Flüchtling“ findet auf jede Person Anwendung, die: ...aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will

...<sup>23</sup>

#### i. Begründete Furcht<sup>24</sup>

11. Im Handbuch wird der Ausdruck „begründete Furcht vor Verfolgung“ als der Schlüsselbegriff der Definition bezeichnet und näher erläutert.<sup>25</sup> Furcht ist zwar ein subjektives Gefühl, doch muss sie für die Zwecke der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft begründet sein, also eine objektive Basis haben. Welcher Stellenwert jedem dieser beiden Elemente im jeweiligen Fall beizumessen ist, kann stark variieren. In Fällen, in denen keine subjektive Furcht zum Ausdruck gebracht wird, können die Umstände objektiv gesehen dennoch die Anerkennung rechtfertigen, da unter solchen Umständen *jeder* so gefährdet wäre, dass es unmaßgeblich ist, ob Furcht empfunden wird. Umgekehrt kann es sein, dass die objektiven Umstände an sich nicht unbedingt gravierend scheinen, jedoch angesichts der persönlichen Umstände, der Überzeugung und der Aktivitäten des Antragstellers dennoch Anlass zu begründeter Furcht geben, auch wenn dies für einen anderen Menschen unter denselben objektiven Verhältnisse nicht der Fall wäre.<sup>26</sup> Diese Beispiele machen deutlich, wie wichtig es ist, dass eine Entscheidung über den Flüchtlingsstatus und insbesondere über den Aspekt der begründeten Furcht erst dann getroffen wird, wenn alle relevanten Umstände des Falls geprüft und angemessen gewürdigt wurden. Für diesen Teil der Prüfung sind objektive und verlässliche Informationen über das Herkunftsland, die für den jeweiligen Fall von Bedeutung sind, eine unbedingte Notwendigkeit.

12. Ein Aspekt der begründeten Furcht, der in den letzten Jahren spezielle Probleme verursacht hat, ist die Frage, wann es einer Person zugemutet werden kann, sich in einem anderen Teil des Landes niederzulassen, wo sie in Sicherheit leben könnte, anstatt im Ausland von ihrem Recht Gebrauch zu machen, Asyl vor Verfolgung zu suchen. In einigen Hoheitsgebieten wurde dieser Begriff, die so genannte „interne Fluchtalternative“ beziehungsweise das „Umsiedlungsprinzip“, zu Unrecht dazu benützt, Personen den Flüchtlingsstatus zu verweigern, die dem Grunde nach Anspruch darauf hatten. Dazu kommt es vor allem dann, wenn das Konzept dazu eingesetzt wird, ganze Personengruppen vom Asylverfahren auszuschließen. Es handelt sich hier jedoch um eine Prüfung, die für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände des Betroffenen vorgenommen werden muss. Weitere Probleme mit der Anwendung ergaben sich aus dem mangelnden Verständnis des Zusammenhangs zwischen der Prüfung und der Definition des Flüchtlingsbegriffs<sup>27</sup>, aus der Unterlassung, die Verhältnisse im Vertreibungsgebiet und die Zumutbarkeit, dorthin zu ziehen, anstatt im Ausland Asyl zu suchen, entsprechend in Betracht zu ziehen sowie aus strengen Beweisaufgaben.<sup>28</sup>

13. Eine derartige Prüfung ist nicht in jedem Fall notwendig. Sie ist nur dann von Bedeutung, wenn die Furcht vor Verfolgung auf einen bestimmten Landesteil beschränkt ist und die befürchtete Gefährdung an einem anderen Ort nicht gegeben ist. Das schließt



praktisch alle Fälle aus, in denen die befürchtete Verfolgung von staatlichen Stellen ausgeht beziehungsweise gutgeheißen oder geduldet wird, da in der Regel davon auszugehen ist, dass diese alle Landesteile unter Kontrolle haben.<sup>29</sup> Außerdem muss die Alternative zumutbar sein. Das heißt, dass sie ein bewohnbares und sicheres Umfeld frei von drohender Verfolgung bieten muss, in der die Person gemeinsam mit ihren Angehörigen unter vergleichbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen wie andere unter normalen Umständen lebende Bewohner des Landes ein „normales“ Leben führen kann, einschließlich der Ausübung und Inanspruchnahme der bürgerlichen und politischen Rechte.<sup>30</sup>

14. Aus den oben genannten Voraussetzungen - Freiheit von Verfolgung, Möglichkeit der Ausübung und Inanspruchnahme der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte - ergeben sich Überlegungen über einen viel diskutierten Bestandteil der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft: die Verfügbarkeit und Hinlänglichkeit des Schutzes durch die Behörden. Einige Kommentatoren beschreiben das „Fehlen von staatlichem Schutz“ als Schlüsselkriterium in der Definition der Genfer Konvention,<sup>31</sup> andere wieder messen ihr erheblich geringere Bedeutung bei und meinen, dass Verfolgung in Sinne des Abkommens ein Komplex aus Gründen, Interessen und Maßnahmen sei.<sup>32</sup>

15. Die Frage, ob wirksamer nationaler Schutz vorliegt, ist nach Ansicht von UNHCR weder eine getrennt zu betrachtende noch eine zielführende Frage, sondern vielmehr eine aus einer ganzen Reihe von Überlegungen, die bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in bestimmten Fällen anzustellen sind, vor allem dann, wenn Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure vorliegt. Die Frage ist, ob die der Furcht zugrundeliegende Gefahr in ausreichendem Maße durch verfügbaren und wirksamen nationalen Schutz vor der befürchteten Gefahr entschärft wird. Wo eine solche Einschätzung notwendig ist, bedarf diese einer sorgfältigen Abwägung mehrerer Faktoren allgemeiner und konkreter Art, etwa des allgemeinen Zustands von Recht und Ordnung und der Justiz im Land und deren Durchschlagskraft, etwa auch der verfügbaren Ressourcen sowie der Fähigkeit und Bereitschaft, diese zum Schutz der Bewohner in angemessener und wirksamer Weise einzusetzen.

### ii. Verfolgung

16. Verfolgung, für die Zwecke der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, ist im Völkerrecht nirgends definiert. Einige Kommentatoren vertreten den Standpunkt, dass keine Definition für nötig erachtet wurde, da die Bedeutung des Begriffs aus früheren Vertragswerken und Erfahrungen eindeutig hervorgehe.<sup>33</sup> Andere wieder meinen, der Begriff sei absichtlich nicht definiert worden, damit auch neu entstehende Formen der Verfolgung mit inbegriffen sind.<sup>34</sup> Was auch immer die Gründe waren: die Tatsache, dass das Abkommen keine rechtliche Definition der Verfolgung enthält, ist als starker Hinweis zu werten, dass die Verfasser auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Vergangenheit mit dem Begriff alle zukünftigen Arten von Verfolgung erfassen wollten.

17. Die Entwicklung des humanitären Völkerrechts seit der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention bestätigt den im UNHCR-Handbuch vertretenen Standpunkt, dass Verfolgung Menschenrechtsverletzungen oder andere schwere Nachteile einschließt, die oft aber nicht in jedem Fall durch Methode oder Wiederholung gekennzeichnet sind.<sup>35</sup> Während allgemein die Auffassung besteht, dass „bloße“ Diskriminierung in der Regel noch keine Verfolgung an sich bedeuten muss (obwohl besonders krasse Formen zweifellos als solche anzusehen sind),<sup>36</sup> ist eine stetige und anhaltende Diskriminierung durch ihre Kumulierung in der Regel als Verfolgung zu werten, die internationalen Rechtsschutz erforderlich macht.<sup>37</sup>



18. Manchmal kann zwischen Strafverfolgung nach einem allgemeinen Gesetz und Verfolgung aus einem im Abkommen genannten Grund nicht eindeutig unterschieden werden, am öftesten wahrscheinlich in Fällen von Verweigerung der Militärpflicht in Form von Wehrdienstverweigerung oder Desertion. Doch auch in anderen Zusammenhängen kann eine solche Unklarheit bestehen, vor allem wenn ein allgemeines Gesetz aus einem im Abkommen genannten Grund für eine Person oder Personengruppe andere Rechtsfolgen hat als für andere oder wenn der Vollzug des Gesetzes einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellt oder darstellen könnte. Das UNHCR-Handbuch kann in diesen Fragen weiterhelfen und sollte bei jeder Prüfung als Ausgangsbasis herangezogen werden.<sup>38</sup> Nachstehende Ausführungen sind im Wesentlichen eine Zusammenfassung dieser Empfehlung. Um zwischen strafrechtlicher Verfolgung und Verfolgung im Sinne des Abkommens unterscheiden zu können, müssen zumindest einige der folgenden Faktoren berücksichtigt und analysiert werden:

- ob das Gesetz im Einklang mit den Menschenrechtsstandards steht oder seinem Wesen nach Verfolgung bedeutet (zum Beispiel wenn es legitime religiöse Überzeugung oder Betätigung untersagt);<sup>39</sup>
- ob die Anwendung des Gesetzes in einer Weise gehandhabt wird, die einer Verfolgung aus einem im Abkommen genannten Grund gleichkommt. Hier wird unter anderem zu prüfen sein,<sup>40</sup>
  - ob den nach dem Gesetz angeklagten Personen aus einem im Abkommen genannten Grund ein ordentliches Gerichtsverfahren verweigert wird;
  - ob die Strafverfolgung diskriminierend ist (etwa ob nur Angehörige bestimmter Volksgruppen strafrechtlich verfolgt werden);
  - ob die Strafe diskriminierend verhängt wird (wenn zum Beispiel das übliche Strafausmaß eine sechsmonatige Freiheitsstrafe ist, jedoch Personen, denen man eine bestimmte politische Anschauung zum Vorwurf macht, routinemäßig zu einem Jahr Gefängnis verurteilt werden);
  - ob die Bestrafung nach dem Gesetz der Verfolgung gleichkommt (zum Beispiel wenn die Strafe eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bedeutet);
  - im Fall der Weigerung, Militärdienst zu leisten, können weitere Überlegungen angezeigt sein, etwa
    - ❑ ob der Dienst, der geleistet werden soll, mit einer Art von Militäraktion verbunden ist, die von der internationalen Gemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens zuwiderlaufend verurteilt wird;
    - ❑ ob der Dienst, der geleistet werden soll, für die Person aufgrund ihrer persönlichen Umstände in Bezug auf ihre echte religiöse, politische, humanitäre oder philosophische Überzeugung oder - im Fall eines internen Konflikts ethnischer Natur - aufgrund ihres ethnischen Hintergrunds unzumutbar ist.<sup>41</sup>
    - ❑ ob es eine Ausnahme für Verweigerer aus Gewissensgründen gibt und ob diese Ausnahme annehmbar und verhältnismäßig ist.

19. Einige Asylländer beschränken die Bedeutung von „Verfolgung“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention auf Gefährdungen, die vom Staat selbst oder seinen Vertretern ausgehen.<sup>42</sup> Diese Staaten folgen einer Analyse, die den Täter beziehungsweise die Quelle der befürchteten oder erlittenen Verfolgung als entscheidend ansieht. Die sonstige staatliche Praxis weltweit geht zwar manchmal von anderen Analysen aus, folgt jedoch fast geschlossen dem Standpunkt von UNHCR, dass die Flüchtlingsdefinition der Genfer Konvention auch für Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gilt.<sup>43</sup> UNHCR ist der Auffassung, dass die Quelle der befürchteten Gefahr, wenn überhaupt, nur von minimaler Bedeutung für die Feststellung ist, ob Verfolgung vorliegt oder möglicherweise droht. Ziel und Zweck der Genfer Flüchtlingskonvention ist jedenfalls der Schutz der Flüchtlinge. An keiner Stelle des Artikels ist auch nur ansatzweise angedeutet, dass die Quelle der befürchteten Gefahr in irgendeiner Weise entscheidend sein könnte. UNHCR hat daher stets den Standpunkt vertreten, dass die Kernfrage die ist, ob die auf einen im Abkommen



genannten Grund gestützte Furcht vor einer tatsächlichen oder potenziellen Gefahr, die ernst genug ist, um als Verfolgung gewertet zu werden, begründet ist.<sup>44</sup>

20. Manchmal wird argumentiert, dass die Genfer Flüchtlingskonvention keinen geeigneten rechtlichen Rahmen für die Behandlung der heutigen Flüchtlingsprobleme darstellt, da diese oft im Zusammenhang mit Kriegen und bewaffneten Konflikten auftreten. In diesem Sinn hat die Rechtslehre in einigen Ländern Kriterien entwickelt, die besagen, dass ein Asylsuchender „gezielt als Einzelperson“ verfolgt sein muss, um als verfolgt anerkannt zu werden.<sup>45</sup> Gerichte in anderen Staaten wieder akzeptieren zwar, dass Bürgerkrieg an sich den Flüchtlingsstatus weder ausschließt noch für sich allein begründet, stützen sich aber auf Kriterien wie „unterschiedliches Risiko“ oder „unterschiedliche Auswirkungen“.<sup>46</sup> Diese Kriterien verstellen jedoch den Blick auf zwei wesentliche Tatsachen: i) Auch im Krieg oder in Konfliktsituationen können Menschen gezwungen sein, aus begründeter Furcht vor Verfolgung aus einem im Abkommen genannten Grund zu fliehen und ii) Krieg und Gewalt sind oft die zur Verfolgung eingesetzte Methode. Sie sind in vielen Fällen das von den Verfolgern gewählte Mittel zur Unterdrückung oder Beseitigung bestimmter unliebsamer Gruppen, auf die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder anderer Verbindungen abgezielt wird.<sup>47</sup>

21. Es sei daran erinnert, dass das Abkommen knapp nach dem Zweiten Weltkrieg zumindest zum Teil als Mittel zum Schutz der Verfolgungsoffer dieses Kriegs verfasst wurde. Wenn Konflikte ihre Ursache in ethnischen, religiösen oder politischen Differenzen haben, deren Opfer speziell die Fliehenden sind, was heute so oft der Fall ist, erfüllen die Fliehenden die Voraussetzungen als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Das wurde vom Exekutivkomitee mehrmals bestätigt, zuletzt auf seiner Tagung 1998.<sup>48</sup> Auch ist es bei korrekter Auslegung von Artikel 1 irrelevant, wie groß oder auch wie klein die betroffene Gruppe ist. Ganze Gemeinschaften können aus Konventionsgründen Verfolgung zu befürchten haben, und die Tatsache, dass alle Mitglieder der Gemeinschaft im selben Ausmaß betroffen sind, beeinträchtigt in keiner Weise die Berechtigung des Anspruchs des Einzelnen. Ganz im Gegenteil sollten solche Tatsachen die Anerkennung erleichtern, da der soziologische Prozess der Ausgrenzung, den eine solche Stigmatisierung mit sich bringt, einen eindeutigen Archetyp der Verfolgung darstellt. Dieser Ansatz, der im Handbuch und in diversen Beschlüssen des Exekutivkomitees<sup>49</sup> nahegelegt wird, findet sich auch in wissenschaftlichen Arbeiten zum Flüchtlingsrecht und in fundierter Spruchpraxis.<sup>50</sup>

22. Unbeschadet obiger Ausführungen sei jedoch auch festgestellt, dass es Personen gibt, die vor den ungezielten Folgen von Gewalt im Zuge eines Konflikts fliehen, bei denen kein Element der Verfolgung gegeben ist. Wenn auch solche Personen vielleicht nicht der Definition im Abkommen entsprechen, können sie dennoch aus anderen Gründen internationalen Rechtsschutz benötigen.<sup>51</sup>

### iii. Konventionsgründe

23. Artikel 1 A(2) verlangt, dass sich die begründete Furcht vor Verfolgung auf einen der darin angeführten fünf Gründe stützt. Im Allgemeinen gibt es bei der Herstellung dieses kausalen Zusammenhangs keine wesentlichen Schwierigkeiten, doch hat sich in einige Rechtsordnungen Judikatur zu seinem Wesen entwickelt. In der UNHCR-Praxis muss der Konventionsgrund ein wesentlicher beitragender Faktor sein, er muss jedoch nicht als einziger oder beherrschender Grund nachgewiesen werden.

24. Drei der fünf in Artikel 1 genannten Gründe (**Rasse, Religion und politische Überzeugung**) bedürfen in der Regel kaum der Auslegung. Der Umstand, dass sich die fünf Konventionsgründe oft erheblich überschneiden, sollte die Frage nicht komplizieren. Personen können aus mehreren eng miteinander verknüpften, in der Konvention



genannten Gründen Verfolgung erleiden oder befürchten,<sup>52</sup> oder ein Verfolgungsmotiv, zum Beispiel die Volksgruppenzugehörigkeit einer Person, kann mehrere Gründe betreffen, nämlich Rasse und Nationalität.<sup>53</sup> Keines dieser Beispiele kann den Zusammenhang zwischen der befürchteten Verfolgung und ihrem auslösenden Moment in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder ungültig machen.

25. Heute besteht allgemeine Übereinstimmung darin, dass **unterstellte oder vermeintliche Gründe**, oder einfach politische Neutralität, die Grundlage für einen Antrag auf Flüchtlingsstatus bilden können. Man nehme das Beispiel einer Person, die keiner politischen Überzeugung oder bestimmten Religion anhängt, von der der Verfolger jedoch vermeint, dass sie eine solche Überzeugung hat oder Anhänger einer bestimmten Religion ist. In solchen Fällen genügt deshalb die Unterstellung beziehungsweise die Annahme, die ausreichen, um eine Person der Gefahr der Verfolgung auszusetzen, auch den Erfordernissen des Abkommens, da diesbezüglich die Sichtweise des Verfolgers den Ausschlag gibt.<sup>54</sup>

26. Aus dem Grund „**Nationalität**“ ergeben sich gelegentlich Unklarheiten, da mit diesem Begriff sowohl die Volksgruppenzugehörigkeit oder Abstammung einer Person als auch ihre Staatsangehörigkeit oder das Rechtsverhältnis zwischen einer Person und dem Staat gemeint sein kann. Es existiert ein eigener völkerrechtlicher Rahmen für die Behandlung der Probleme von Personen, die in keinem Rechtsverhältnis in Form einer Staatsbürgerschaft zu irgendeinem Staat stehen und somit staatenlos sind.<sup>55</sup> Es sei jedoch erwähnt, dass Staatenlose aus denselben Gründen wie andere Personen Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein können oder zu Flüchtlingen werden können, etwa wenn sie aufgrund des Fehlens einer Staatsangehörigkeit schwerer Diskriminierung ausgesetzt sind, die einer Verfolgung gleichkommt. In der das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft betreffenden Praxis der Staaten wird unter Nationalität allerdings meist die Volksgruppenzugehörigkeit beziehungsweise die ethnische Abstammung verstanden.<sup>56</sup> Im gegenwärtigen Kontext, in dem Konflikte mit ethnischem Hintergrund häufig vorkommen, hat dieser Grund beträchtliche Bedeutung.<sup>57</sup>

27. Die **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe** ist vielleicht der Grund, der am wenigsten klar ist. Je nach Rechtsordnung wurde dieser Begriff unterschiedlich ausgelegt. Eine Auslegung stellt die Sichtweise des Verfolgers und/oder anderer innerhalb der betreffenden Gesellschaft in Bezug auf charakteristische Eigenschaften, Aktivitäten, Überzeugungen, Interessen oder Ziele in den Mittelpunkt.<sup>58</sup> Ein anderer, weit verbreiteter Ansatz geht davon aus, dass derartige Gruppen Merkmale haben, die entweder angeboren sind oder einen historischen Hintergrund haben und deshalb nicht geändert werden können, oder Merkmale, die zwar geändert werden könnten, deren Änderung aber nicht verlangt werden sollte, da sie eng mit der Identität einer Person verbunden beziehungsweise ein Ausdruck grundlegender Menschenrechte sind.<sup>59</sup> Bei der ersten Art von Merkmalen kann es sich um Geschlecht, sexuelle Orientierung und Erbgut handeln,<sup>60</sup> bei der zweiten um die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder eine berufliche Laufbahn als Journalist oder Kritiker.<sup>61</sup>

28. Ein ganzheitlicher Ansatz würde in der Praxis die Gültigkeit beider oben beschriebenen Ansätze akzeptieren. Dadurch wäre der Schutz derjenigen, die diesen wirklich benötigen, am Besten sichergestellt. Er würde Personen, die ihre angeborenen oder historischen Merkmale nicht ändern können, ebenso einschließen wie diejenigen, von denen eine Änderung ihrer Merkmale nicht verlangt werden sollte. Auch die erste Kategorie von Personen würde berücksichtigt, nämlich die Mitglieder von Gruppen, von denen der Verfolger meint, dass sie Gegner sind oder eine Bedrohung darstellen. Wo der Verfolger aufgrund dieser Ansicht gegen das Mitglied der Gruppe vorgeht oder mit einiger Wahrscheinlichkeit vorgehen könnte, kann das potenzielle Opfer aus diesem Grund wegen der Vermutung des Verfolgers geschützt werden, die dem Opfer als Mitglied der Gruppe



Motive oder Merkmale unterstellt.

29. Ein Bereich, in dem die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, ist die **geschlechtsspezifische Verfolgung**. Da „Geschlecht“ („sex“ or „gender“<sup>62</sup>) in Artikel 1 nicht als Konventionsgrund genannt ist, wird manchmal argumentiert, dass Personen, die Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung sind, niemals unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen können, oder dass der einzig mögliche Grund für die Anerkennung die „bestimmte soziale Gruppe“ ist. Keiner dieser Standpunkte ist richtig. Verfolgung kann insofern geschlechtsspezifisch sein, als die zur Verfolgung angewendete Methode mit dem geschlechtsabhängigen Rollenbild („sex or gender roles“) zu tun hat. Zum Beispiel kann die Vergewaltigung von Frauen einer bestimmten Volksgruppe eine Form der Verfolgung sein, nicht aus Gründen des Geschlechts („sex or gender“), sondern wegen ihrer Nationalität oder Religion.<sup>63</sup>

30. Gleichzeitig kann Verfolgung, die aufgrund der geschlechtsbezogenen Rollenbilder in der betreffenden Gesellschaft geschlechtsspezifisch zu sein scheint, ihre eigentlichen Ursachen in einem oder mehreren der vier anderen Gründe habe. Ein Beispiel hierfür wäre die Weigerung, sich den für Frauen geltenden Vorschriften hinsichtlich Bekleidung und Verhalten zu unterwerfen. Das kann von den Behörden beanstandet werden, nicht wegen des Geschlechts der Person, die sich weigert, das vorgeschriebene Verhalten an den Tag zu legen, sondern weil die Weigerung als Zeichen einer „inakzeptablen“ religiösen oder politischen Überzeugung aufgefasst wird.<sup>64</sup>

31. Das zeigt, dass viele Fälle, die unter diesem Titel geprüft wurden, im Grunde genommen auf der Basis einer zugeschriebenen politischen Überzeugung entschieden werden können, oder aber auf Basis der Religion, und nicht unbedingt der Prüfung im Hinblick auf die soziale Gruppe bedürfen. Dennoch wird es Fälle geben, vor allem aber nicht ausschließlich geschlechtsspezifische Fälle, auf die keiner der anderen Gründe zutrifft und die nur unter dem Titel der bestimmten sozialen Gruppe entschieden werden können. Verfolgung kann insofern geschlechtsspezifisch sein, als sie aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder des geschlechtsabhängigen Rollenbildes einer Person erlebt wird, und im entsprechend gelagerten Fall könnte der Grund die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe sein. Zum Beispiel könnte ein homosexueller Transvestit verfolgt werden, weil mit dieser Gruppe ein bestimmtes Verhalten und gewisse Vorstellungen verbunden sind.<sup>65</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen wurde in Fällen von häuslicher Gewalt die Anwendbarkeit von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention auf der Grundlage einer bestimmten sozialen Gruppe anerkannt.<sup>66</sup>

32. Bei richtiger Auslegung genügt die Flüchtlingsdefinition durchaus, um in den meisten Fällen von geschlechtsspezifischer Verfolgung, in denen internationaler Rechtsschutz angezeigt ist, Schutz zu gewährleisten. Der Vorschlag, die Konventionsgründe um den Begriff „Geschlecht“ („sex or gender“) zu ergänzen, erübrigt sich daher.<sup>67</sup> Sorge bereitet dem Amt jedoch, dass einige Staaten Frauen oder anderen Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung befürchten oder erleiden, routinemäßig komplementären Schutz gewähren, ohne in angemessener Weise zu prüfen, ob die betreffende Person nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden sollte. Personen, deren Fall bei richtiger Auslegung von Artikel 1 unter dessen Bestimmungen fallen, sollten als solche anerkannt werden und den für Flüchtlinge vorgesehenen Schutz erhalten; dieser Schutz sollte ihnen nicht deshalb vorenthalten werden, weil sie komplementäre Formen des Schutzes genießen.<sup>68</sup>



**iv. Außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte**

33. Das Erfordernis, dass sich ein Flüchtling außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist eine Frage des Sachverhalts, die leicht zu prüfen und in den meisten Fällen unumstritten ist.<sup>69</sup> Wie im Handbuch dargelegt, sollte darunter aber nicht verstanden werden, dass ein Flüchtling das Herkunftsland aus Furcht vor Verfolgung aus Konventionsgründen *verlassen* haben muss. Jemand kann sich außerhalb des Landes aufhalten - als Student, Diplomat oder Reisender -, wenn ein Ereignis eintritt, das zu begründeter Furcht vor Verfolgung Anlass gibt. Eine solche Person gilt als „*Sur-place-Flüchtling*“.<sup>70</sup> Bei den Ereignissen, die zu begründeter Furcht vor Verfolgung Anlass geben, kann es sich um Vorgänge handeln, auf die der Flüchtling keinen Einfluss hat, etwa ein Militärputsch in dem Land, dessen Staatsangehöriger er ist; sie können aber auch eng mit dem Verhalten des Flüchtlings im Zusammenhang stehen, etwa durch öffentliche Kritik an der Regierung des Herkunftslandes.

34. Steht die Furcht vor Verfolgung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigenen Verhalten des Flüchtlings, stellt sich die Frage nach dessen Glaubwürdigkeit, da angenommen werden könnte, dass er mit den betreffenden Handlungen eine bestimmte Absicht verfolgte. In solchen Fälle ist es besonders wichtig, dass alle Einzelheiten sorgfältig auf die Wahrscheinlichkeit hin geprüft und analysiert werden, dass deswegen tatsächlich die Gefahr der Verfolgung droht. Eine der wichtigsten Überlegungen wird die Frage betreffen, ob das Verhalten den Behörden des Herkunftslandes zur Kenntnis gelangt ist oder gelangen könnte<sup>71</sup> und wie die Behörden des Herkunftslandes die Handlungen des Asylsuchenden in Wahrheit beurteilt würden. In einigen Rechtsordnungen betrachtet man in dieser Frage den „guten Glauben“ des Asylsuchenden in seinen Handlungen oder die Prüfung der Kontinuität seiner Handlungen im Vergleich zur Zeit vor der Flucht als notwendig.<sup>72</sup> Die Einschätzung dieser Elemente kann Bestandteil der Analyse sein und eine nützliche Information für die spätere Entscheidung liefern, doch ist sie nicht entscheidend und kann nach Ansicht von UNHCR auch nicht entscheidend sein. Die entscheidenden Faktoren bleiben, wie in allen Fällen, die Wahrscheinlichkeit, dass der befürchtete Schaden tatsächlich eintritt, die Schwere des Schadens und ob er durch einen Konventionsgrund bedingt ist.<sup>73</sup>

**v. Staatlichen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann/will**

35. Die Bedeutung dieses Elements der Definition war in letzter Zeit Gegenstand zahlreicher Debatten. Ein Standpunkt besagt, dass damit der Schutz durch den Staatsapparat innerhalb des Herkunftslandes gemeint ist und es gleichberechtigt mit der Voraussetzung der begründeten Furcht vor Verfolgung einen unverzichtbaren Bestandteil der Prüfung für den Flüchtlingsstatus bildet.<sup>74</sup> Einer anderen Meinung zufolge bezieht sich dieses Element der Definition nur auf den diplomatischen oder konsularischen Schutz, der Staatsbürgern, die sich außerhalb des Herkunftslandes befinden, zur Verfügung steht.<sup>75</sup> Die Analyse des Texts, etwa die Platzierung dieses Elements am Ende der Definition und der Umstand, dass es unmittelbar auf den Satzteil „sich außerhalb des Landes befindet“ folgt und diesen in gewissem Sinne relativiert, verbunden mit der Existenz einer anderslautenden Bestimmung für Staatenlose,<sup>76</sup> legt nahe, dass die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung und Verabschiedung beabsichtigte Bedeutung tatsächlich der externe Schutz war. Eine historische Analyse führt zu demselben Schluss.<sup>77</sup> Unter der Nichtbereitschaft, externen Schutz in Anspruch zu nehmen, ist die Nichtbereitschaft zu verstehen, die Möglichkeit in Kauf zu nehmen, in das Land der Staatsangehörigkeit zurückgeschickt zu werden, in dem die befürchtete Verfolgung stattfinden könnte.<sup>78</sup>



36. Trotz dieser anscheinenden Eindeutigkeit gibt es nun Rechtsprechung<sup>79</sup>, die der Verfügbarkeit von staatlichem Schutz innerhalb des Herkunftslandes im Sinne des erstgenannten Standpunkts erhebliche Bedeutung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beimessen. Diese etwas erweiterte Bedeutung kann als zusätzliches - allerdings nicht unbedingt notwendiges<sup>80</sup> - Argument zugunsten der Anwendung des Abkommens auf Personen, die durch nichtstaatliche Verfolgungsakteure bedroht sind, gesehen werden, was gelegentlich auch geschieht.<sup>81</sup>

37. In den obigen Ausführungen wurde nahegelegt<sup>82</sup>, das Element „interner Schutz“ am Besten als ein Element der begründeten Furcht zu prüfen und zu entscheiden.<sup>83</sup> In anderen Stellungnahmen wird die Meinung vertreten, dass man den letzten Satz von Artikel 1A(2) besser an die heutigen Verhältnisse anpassen könnte, indem man ihn wie folgt auslegt: Wenn das Herkunftsland unfähig ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten (gleichgültig ob trotz ehrlichem Bemühen eines schwachen Staates oder durch völliges Versagen des Staates), dann hat das Opfer im Falle der Rückkehr Verfolgung zu befürchten und somit gute Gründe, wegen dieser Befürchtungen den Schutz dieses Staates nicht in Anspruch nehmen zu wollen.<sup>84</sup> Im Grunde besteht zwischen diesen Ansätzen kein Widerspruch. Für welchen Ansatz man sich auch entscheidet, wird stets zu bedenken sein, dass die Definition eine gesamtheitliche Prüfung miteinander verbundener Elemente verlangt. Wie die Elemente miteinander verbunden sind und welches Gewicht dem einen oder anderen Element zu verleihen ist, wird notwendigerweise abhängig vom jeweiligen Sachverhalt zu ermitteln sein.

#### IV. Analyse der Ausschluss- und Beendigungselemente:

##### i. Ausschluss vom Flüchtlingsstatus

###### **Schlüsselemente der Ausschlussklauseln (Artikel 1D, E, und F):**

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf

- Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen ...;
- eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind;
- Personen, in Bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,
  - dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ... begangen haben;
  - dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
  - dass sie sich Handlungen zuschuldenkommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.



38. Bei der Interpretation der Ausschlussklauseln von Artikel 1 ist es hilfreich, sich den zugrundeliegenden Beweggrund für diese Klauseln in Erinnerung zu rufen: Es sollte verhindert werden, dass Personen Flüchtlingsstatus erhalten, die ihn weder brauchen<sup>85</sup> noch verdienen.<sup>86</sup> In Bezug auf Personen, die ihn nicht verdienen, sind die Klauseln äußerst komplex und daher problematischer. Für beide Ausschlusskategorien gilt jedoch - wie für alle Bestimmungen, die Ausnahmen zum Gegenstand haben, und wie im Handbuch betont -, dass die Klauseln restriktiv ausgelegt werden müssen.<sup>87</sup>

39. **Artikel 1D** schließt Personen vom Konventionsschutz aus, die bereits den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen. Wie im Handbuch ausgeführt, wird diese Bestimmung derzeit auf Personen angewendet, die vom Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten Hilfe erhalten oder erhalten könnten.<sup>88</sup> Da derzeit keine andere Organisation oder Institution der Vereinten Nationen ein konkretes Flüchtlingsschutz- oder Flüchtlingshilfemandat hat, kann diese Klausel in keiner anderen Situation angewendet werden. Übergangs- oder Interimsverwaltungen der Vereinten Nationen in Gebieten oder Regionen, in denen es zu Flüchtlingsströmen gekommen ist, haben in der Regel Mandate, die sich nur auf die Verwaltung des Gebiets - einschließlich des Schutzes der Rechte von Rückkehrern - beziehen, jedoch kein spezielles Mandat für Flüchtlinge. Da sich Personen, die den Schutz oder die Hilfe einer solchen Verwaltung in Anspruch nehmen wollen, notwendigerweise innerhalb des betreffenden Gebiets aufhalten müssen, kann diese Klausel nicht dazu herangezogen werden, um Personen aus diesen Gebieten, die sich in Asylländern aufhalten, vom Flüchtlingsstatus auszuschließen.<sup>89</sup>

40. Analog dazu schließt **Artikel 1E** - mangels Bedarf an internationalem Rechtsschutz - Personen aus, denen die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, dieselben Rechte und Pflichten einräumen wie den Staatsangehörigen dieses Landes. Das Handbuch betont ausdrücklich, dass bei der Auslegung dieser Klausel davon ausgegangen werden muss, dass die betreffende Person diese Rechte und Pflichten in der Praxis auch tatsächlich ausüben kann. Insbesondere muss sie gemäß der *Non-refoulement*-Bestimmung in Artikel 33 das Recht haben, nicht abgeschoben oder ausgewiesen zu werden, wenn diese Klausel den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus nach sich ziehen soll.<sup>90</sup>

41. Erheblich größere Auslegungsschwierigkeiten ergeben sich zu **Artikel F**, der Personen ausschließt, bei denen schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit oder schwere nichtpolitische Verbrechen begangen haben oder sich Handlungen zuschuldenkommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Der Ausschluss bezieht sich in anderen Worten auf Personen, die derart ungeheuerliche Taten begangen haben, dass ihr persönliches Verhalten so verabscheuungswürdig ist, dass sie, auch wenn sie begründete Furcht vor Verfolgung aus Konventionsgründen haben, nicht würdig sind, internationalen Rechtsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten. Bei der Auslegung dieser Bestimmungen ist unbedingt zu beachten, dass nach Artikel 1F nicht jeder Straftäter ausgeschlossen ist, sondern nur diejenigen, die sich derart schwerer und unannehmbare Handlungen schuldig gemacht haben.<sup>91</sup>

42. Der für die Anwendung von Artikel 1F erforderliche Beweisstandard liegt in dem Ausdruck: „bei denen schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen“, dass sich eine Person solche Handlungen zuschulden kommen ließ. Es ist zwar klar, dass der Nachweis einer Verurteilung somit nicht erforderlich ist, doch hat es sich als schwierig erwiesen, den genauen Grad des Nachweises eindeutig zu erklären, der notwendig ist, um eine Entscheidung im Sinne dieser Norm vernünftigerweise zu untermauern.<sup>92</sup> In der formellen



Anklage wegen einer derartigen Handlung durch ein internationales Gericht<sup>93</sup> können zweifellos „schwerwiegende Gründe, die die Annahme rechtfertigen“ gesehen werden, und UNHCR tut dies auch.<sup>94</sup> Umgekehrt ist die einfache Tatsache, dass eine Person zu irgendeinem Zeitpunkt ihres Lebens in irgendeiner Weise mit einer Organisation oder mit Regierungsmitgliedern in Verbindung stand, von der/denen bekannt ist, dass sie solche Handlungen begangen haben, nicht ausreichend, um in Bezug auf die Person „schwerwiegende Gründe“ nachzuweisen. Der Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn sich die Gründe konkret auf die betreffende Person und deren Handlungen oder Unterlassungen beziehen.<sup>95</sup>

43. **Artikel 1F(a)** nimmt ausdrücklich Bezug auf Verbrechen im Sinne der internationalen Vertragswerke. Dank dieser Formulierung können völkerrechtliche Entwicklungen in Bezug auf diese Verbrechen berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind im Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>96</sup> solche Verbrechen in ihrer heutigen Erscheinungsform definiert, womit es sich als nützliche Quelle für die Auslegung der Ausschlussklauseln erweisen wird.<sup>97</sup>

44. **Artikel 1F(b)** schließt Personen vom Flüchtlingsstatus aus, die sich der legitimen strafrechtlichen Verfolgung wegen schwerer nichtpolitischer Verbrechen entziehen wollen, und zwar auch dann, wenn sie an sich die nötigen Voraussetzungen für den Flüchtlingsstatus erfüllen. Einerseits trägt diese Bestimmung offensichtlich dem legitimen Anliegen der Staaten Rechnung, ihre Bürger zu schützen, andererseits zeigen die zahlreichen Vorbedingungen, die in diese Bestimmung aufgenommen wurden, dass der Schutz von Flüchtlingen, die weniger schwere Straftaten verübt haben, weiter gewährleistet sein muss. Die verschiedenen Elemente von Artikel 1F(b) werden sinnvollerweise getrennt erörtert, wie dies auch im Handbuch geschieht.

45. Unter dem Begriff „schwer“ ist eindeutig eine schwerwiegende Straftat und nicht ein leichteres Vergehen zu verstehen, selbst wenn letzteres im Strafgesetzbuch oder in anderen Rechtsvorschriften des Landes als „Verbrechen“ bezeichnet wird.<sup>98</sup> Die Schwere darf nicht ausschließlich aus der Sicht des innerstaatlichen Rechts beurteilt werden, es muss dazu auch vergleichendes und internationales Recht herangezogen werden. Indikatoren für die Schwere einer Straftat nach dem gemeinen Recht sind unter anderem

- die Art des Verfahrens, mit dem sie verfolgt wird – ob es sich um eine strafrechtlich verfolgbare Tat handelt, oder um eine Tat, die summarisch abgeurteilt wird;
- die vorgeschriebene Strafe, einschließlich der Dauer und der Bedingungen einer eventuellen Haftstrafe;
- das Vorliegen von internationalem Konsens, dass die Straftat zu einem der schwersten Verbrechen zählt;
- die Auslieferungsfähigkeit beziehungsweise die verpflichtende Überantwortung an die internationale Strafgerichtsbarkeit;
- der durch das Verbrechen verursachte Schaden.<sup>99</sup>

46. Das in Artikel 1F(b) definierte Verbrechen muss nichtpolitisch sein; es muss sich also um eine Straftat nach dem gemeinen Recht handeln, die nicht zur Erreichung politischer Ziele, sondern aus anderen Motiven, etwa zur persönlichen Bereicherung oder aus Rache verübt wurde.<sup>100</sup> Durch diese Bedingung wird sichergestellt, dass Personen, die verfolgt werden, weil sie ihrer politischen Gesinnung in einer Weise Ausdruck verleihen, die in einem Staat zulässig wäre, in dem der Einzelne seine Anschauung frei zum Ausdruck bringen und andere Menschenrechte in einer Weise ausüben kann, die niemandem zum Schaden gereicht, nicht vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen werden können, indem einfach ein Gesetz erlassen wird, das diese grundlegenden Menschenrechte missachtet.



47. Gleichzeitig können sich die Urheber „politischer“ Verbrechen oder schwerer, politisch motivierter Straftaten wie Flugzeugentführungen oder Geiselnahmen nicht einfach auf den politischen Charakter ihrer Straftat berufen, um nicht unter die Ausschlussklauseln zu fallen. Hier wird sorgfältig zu prüfen sein, ob der zugefügte Schaden nicht schwerer wiegt als das angestrebte politische Ziel. Wenn das so genannte „politische“ Verbrechen enormen Schaden zufügt oder im Vergleich zu dem vom Täter angestrebten politischen Ziel in seinen Auswirkungen unverhältnismäßig ist, kann die Person trotz ihrer politischen Beweggründe ausgeschlossen werden. Wenn andererseits die Verübung des Verbrechens zum Beispiel das einzige Mittel ist, um der Verfolgung durch ein Unterdrückungsregime zu entgehen, kann es, abhängig von den Umständen des Falles, durchaus als gerechtfertigt angesehen werden und muss nicht unbedingt zum Ausschluss führen.<sup>101</sup>

48. Gelangt man zu der Auffassung, dass Artikel 1F(b) anwendbar ist, ist nach Auffassung von UNHCR und wie in einigen Rechtsordnungen praktiziert zwischen der Art der Straftat, derer der Antragsteller verdächtigt wird, und dem Grad der befürchteten Verfolgung abzuwägen. Bezieht sich die begründete Furcht auf massive Verfolgung, die Gefahr für das Leben und die Freiheit des Antragstellers bedeutet, muss das Verbrechen außerordentlich schwer sein, um den Ausschluss der Person nach sich zu ziehen.<sup>102</sup>

49. Schließlich muss nach Artikel 1F(b) das betreffende Verbrechen „außerhalb“ des Asyllandes verübt worden sein, bevor die Person dort als Flüchtling aufgenommen wurde. Straftaten des gemeinen Rechts, die im Hoheitsgebiet des Asyllandes verübt werden, sollten der Strafgerichtsbarkeit dieses Staates unterliegen, einschließlich der Verfolgung und, im Fall des Schuldspruchs, der Bestrafung, wie sie für jeden anderen im Hoheitsgebiet des Asyllandes vorgesehen wäre.<sup>103</sup>

50. Die letzte Ausschlussbestimmung, **Artikel 1F(c)**, betrifft Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Wie in den diesbezüglichen Absätzen des Handbuchs dargelegt, sind die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben und beziehen sich ihrem Wesen nach auf die UN-Mitgliedstaaten. Die *travaux préparatoires* lassen einige Fragen in Bezug auf die Anwendung dieser Bestimmung offen. Den Kommentaren der Delegierten ist zu entnehmen, dass die Verfasser meinten, dass diese Bestimmung eher selten angewendet werden und nur für Personen gelten würde, die in einem Staat eine Machtposition innehaben oder Einfluss ausüben und maßgeblich für Verstöße dieses Staates gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verantwortlich zu machen sind.<sup>104</sup> Hier kann es insofern zu Überschneidungen mit Artikel 1F(a) kommen, als Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit auch Handlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sind.

51. Mit der Anwendung von Artikel 1F ist oft eine Vielzahl von Fragen verbunden, von denen einige mit Konzepten des Strafrechts zu tun haben und die in diesem Zusammenhang einer sorgfältigen und differenzierten Analyse bedürfen. Solche Fragen sind etwa persönliche Verantwortung, Mittäterschaft, Mitschuld, Mitgliedschaft in Gruppen, die Gewaltakte gutheißen oder begehen, die Lage ehemaliger Funktionsträger repressiver Regime, die Geltendmachung von Zwang oder Notstand und sonstige Begriffe dieser Art. Eine nähere Prüfung dieser vielschichtigen Themen würde über den Rahmen dieses Dokuments hinausgehen.<sup>105</sup> Konkretere Empfehlungen hierzu finden sich im UNHCR-Dokument „*The Exclusion Clauses: Guidelines on their Application*“.<sup>106</sup>



ii. Beendigung des Status

**Schlüsselemente der Beendigungsklauseln (Artikel 1C):**

Eine Person ... fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

- wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder
- wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder
- wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder
- wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder
- wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt ...

Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling ... Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt ...

52. Wie in den Erläuterungen des Handbuchs zu diesem Artikel dargelegt<sup>107</sup>, ist vorgesehen, dass der Flüchtlingsstatus, der den Berechtigten mangels nationalem Schutz internationalen Schutz bietet, nur so lange gilt, wie dieser Ersatzschutz benötigt wird. Artikel 1C des Abkommens legt detailliert die Umstände fest, unter denen der Flüchtlingsstatus endet. Wie im Fall aller Bestimmungen, die ein Recht oder eine Rechtsstellung entziehen, müssen die Beendigungsklauseln mit Umsicht und nach eingehender Beurteilung angewendet werden, um sicherzustellen, dass Flüchtlingsschutz tatsächlich nicht mehr erforderlich ist, was auch im Handbuch betont wird.<sup>108</sup>

53. Was die Gründe betrifft, die sich aus den Handlungen des Flüchtlings selbst ergeben, so müssen diese wirklich *freiwillig* sein und dazu führen, dass er tatsächlich in den Genuss eines effektiven und dauerhaften nationalen Schutzes kommt. Ist dies nicht der Fall, endet der Flüchtlingsstatus nicht.<sup>109</sup>

54. Relativ schwieriger ist hingegen die Auslegung des Beendigungsgrundes, der mit so tief greifenden Änderungen der Verhältnisse im Herkunftsland in Zusammenhang steht, dass die Gründe, aus denen Flüchtlingsschutz nötig war, nicht mehr gegeben sind.<sup>110</sup> Bei der Auslegung dieser Klausel haben sich Fragen in Bezug auf Art und Grad der voraussetzenden Änderungen ergeben. Der UNHCR-Exekutivausschuss hat festgestellt, dass die Veränderungen von grundlegendem, stabilem, dauerhaftem Charakter und für die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung maßgeblich sein müssen.<sup>111</sup> Die Beendigung des Flüchtlingsstatus kann im Grunde als Spiegelbild der Gründe für die Zuerkennung des Status gesehen werden, die in den zum Flüchtlingsstatus berechtigenden Elementen in Artikel 1A(2) angeführt sind. Wenn diese Gründe wegfallen, wird in den meisten Fällen auch kein Bedarf an internationalem Schutz mehr gegeben sein. Diese Verknüpfung zu erkennen und sie zur Beurteilung heranzuziehen, ob die Änderung der Umstände für die Fluchtgründe relevant und fundamental sind, wird mithelfen, die Umstände zu klären, die zur Beendigung des Status führen sollten. Das ist vor allem dann wichtig, wenn es sich um die Beendigung in einem Einzelfall handelt.



55. UNHCR hat mehrere Faktoren ermittelt, die zwar in keiner Weise sämtliche angebrachten Überlegungen berücksichtigen, jedoch gegebenenfalls in Betracht gezogen werden sollten, wenn – allgemein und für die Zwecke der Beendigung des Flüchtlingsstatus von Gruppen – zu beurteilen ist, ob eine derartige grundlegende Änderung eingetreten ist:

- das Maß an politischer Stabilität, das sich auf verschiedenste Weise zeigen kann, etwa durch die erfolgreiche Durchführung demokratischer Wahlen, die von der internationalen Gemeinschaft als fair beurteilt werden;
- die Existenz nichtdiskriminierender Gesetze zum Schutz der grundlegenden Rechte und Freiheiten, einschließlich sowohl der bürgerlichen und politischen Rechte als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;
- die Existenz eines Apparats, der Recht und Ordnung gewährleistet und in Situationen für Abhilfe sorgt, in denen gegebenenfalls die Menschenrechte verletzt werden, zum Beispiel eine funktionierende Polizei, die ohne Diskriminierung vorgeht, eine unabhängige Justiz und funktionierende Gerichte;
- das allgemeine Niveau der Achtung der Menschenrechte und der Fähigkeit, die Menschenrechte auszuüben und zu genießen;
- nach Konfliktsituationen der Stand der nationalen Aussöhnung und der Umsetzung von Friedensvereinbarungen und -verträgen.<sup>112</sup>

56. Wird festgestellt, dass die Beendigungsklausel betreffend die geänderten Umstände auf eine bestimmte Flüchtlingsgruppe anzuwenden ist, muss jede Einzelperson, die von der Beendigungsverfügung betroffen ist, angemessene Gelegenheit erhalten, eine Überprüfung und Feststellung in ihrem speziellen Fall zu veranlassen, falls Faktoren vorliegen, die die Anwendung der Beendigung auf diese Person ausschließen. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Ausnahme von der Beendigungsklausel, die laut dem Abkommen nur auf „statutarische“ Flüchtlinge Anwendung findet<sup>113</sup> (also auf Personen, die vor der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention zu Flüchtlingen wurden), die aber Ausdruck eines allgemeinen humanitären Prinzips ist, das auch für andere Flüchtlinge gelten kann und gelten sollte. Wer sich auf „zwingende, auf früherer Verfolgung beruhende Gründe“ oder auf Erlebnisse berufen kann, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führten, sollte nicht unfreiwillig aufhören, Flüchtling zu sein, auch wenn maßgebliche, grundlegende, stabile und dauerhafte Änderungen eingetreten sind. Mit dieser Ausnahme wird im Wesentlichen anerkannt, dass gewisse Formen und Erfahrungen der Verfolgung so furchtbar sind und derart verheerende psychische Auswirkungen haben, dass Personen selbst dann nicht entgegen ihrem Willen zur Rückkehr gezwungen werden sollten, wenn sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben. Diese Ausnahme ist heute genauso gültig wie zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Abkommens und wird von UNHCR und vielen Staaten angewendet.<sup>114</sup>

57. Die Folge der Beendigung muss nicht unbedingt die Rückkehr in das Herkunftsland oder das Land sein, in dem die Person zuvor ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.<sup>115</sup> In manchen Fällen haben Flüchtlinge, deren Status endet, aufgrund ihres langen Aufenthalts oder in Anwendung des im Asylland geltenden Rechts vielleicht schon das ständige Wohnrecht erhalten und ausgeübt oder die Staatsangehörigkeit erlangt. Oder sie haben geheiratet, Kinder in die Welt gesetzt oder sind andere Verbindungen im Asylland eingegangen, so dass sie im Grunde voll integriert sind und durch andere Mechanismen als Asyl das ständige Wohnrecht im Land erworben haben.



## V. Abschließende Bemerkungen

58. Die Definition des Flüchtlingsbegriffs in Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention war seit ihrer Ausarbeitung vor fünfzig Jahren das wichtigste Werkzeug für die Gewährung von effektivem Schutz zugunsten von Millionen Flüchtlingen. Sie hat sich im Laufe der Jahre als flexibles und anpassungsfähiges Instrument erwiesen und gezeigt, dass eine korrekte Auslegung von Artikel 1 Ziel und Zweck des Abkommens achtet und fördert. Eine prinzipiengetreue Handhabung der Einbeziehungsklauseln und die sorgsame Anwendung der Ausschluss- und Beendigungsklauseln sind für die fortgesetzte Wirksamkeit des Flüchtlingsschutzes unerlässlich, um zu gewährleisten, dass der Flüchtlingsschutz weder durch Missbrauch in Verruf gerät, noch durch unangemessene Einschränkungen verwässert wird. Zusammenfassend sei gesagt, dass eine ausgewogene und ganzheitliche Anwendung der Definition unter Einschluss der Prinzipien des humanitären Rechts die beste Voraussetzung ist, um zu einem korrekten Ergebnis zu gelangen.

UNHCR Genf  
April 2001



## Endnoten

- <sup>1</sup> Das *UNHCR-Handbuch* wurde 1979 von der (damaligen) Abteilung für internationalen Rechtsschutz auf Ersuchen des Exekutivkomitees als Orientierungshilfe für Regierungen herausgegeben. Das *Handbuch* enthält die Erkenntnisse, die das Amt des Hochkommissärs für die Flüchtlinge in den ersten 25 Jahren seines Bestehens in Bezug auf die verschiedenen Bestandteile der Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft gewonnen hat und beinhaltet und berücksichtigt auch die von UNHCR und den Staaten geübte Praxis, den Gedankenaustausch zwischen dem Amt und den Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention sowie die diesbezügliche Literatur bis zu seiner Veröffentlichung. Das *Handbuch*, das 1992 von UNHCR neu aufgelegt wurde, hat sich bis zum heutigen Tag als nützliche Arbeitsunterlage für mit Asylanträgen befasste Regierungsbeamte, UNHCR-Mitarbeiter und Gerichte erwiesen.
- <sup>2</sup> Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge, Artikel 31 (1), 1155 U.N.T.S. 331, (1969) 8 I.L.M. 679. Artikel 31 wird allgemein als aktueller Stand des internationalen Gewohnheitsrechts anerkannt.
- <sup>3</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Artikel 31 (2)
- <sup>4</sup> Der Grundsatz des *non-refoulement* ist außerdem ausdrücklich oder durch Auslegung in Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1984 zur Verhütung von Folter, in Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und in Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert. Er wird von vielen maßgeblichen Stellen als Norm des internationalen Gewohnheitsrechts angesehen, was durch eine Reihe von Beschlüssen und Entschlüssen internationaler Gremien belegt ist, darunter die Beschlüsse Nr. 25(b) und 79(i) des Exekutivkomitees und Artikel 2 der Erklärung des Vierten Seminars arabischer Asyl- und Flüchtlingsrechtsexperten, das im November 1992 in Kairo abgehalten wurde.
- <sup>5</sup> Siehe UNHCR, „*Note on International Protection for 1998*“, (A/AC.96/898) sowie die Beschlüsse Nr. 80(e) (i), 81(h), 82(d)(vi) und 85(f) - (m) des Exekutivkomitees
- <sup>6</sup> CAHAR gibt seit den siebziger Jahren auf der Grundlage einer Menschenrechtsanalyse wichtige Empfehlungen zum Flüchtlingsschutz zur Verabschiedung durch das Ministerkomitee ab.
- <sup>7</sup> Siehe z. B. *Cruz-Varas gegen Schweden*, 20. März 1991, Serie A, Band 201, (1992) 14 E.H.R.R. 1; *Vilvarajah gegen Vereinigtes Königreich*, 20. Oktober 1991, Serie A, Band 215, (1992) 14 E.H.R.R. 248; *Chahal gegen Vereinigtes Königreich*, 15. November 1996, Berichte über Urteile und Beschlüsse 1996-V, (1996) 23 E.H.R.R. 413; *Ahmed gegen Österreich*, 17. Dezember 1996, Berichte 1996-VI, (1996) 22 E.H.R.R. 279; *H.L.R. gegen Frankreich*, 29. April 1997, Berichte 1997-III, (1998) 26 E.H.R.R. 29; *D. gegen Vereinigtes Königreich*, 2. Mai 1997, Berichte 1997-III, (1997) 24 E.H.R.R. 423; *Jabari gegen Türkei*, 11. Juli 2000, Antrag Nr. 40035/98
- <sup>8</sup> „Auf dem Weg zu einer Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Die Meilensteine von Tampere“, Schlussfolgerungen der Präsidentschaft, Europäischer Rat von Tampere, 15. und 16. Oktober, 1999, Absatz 4
- <sup>9</sup> Ebd., Absatz 13
- <sup>10</sup> Ebd.
- <sup>11</sup> Das vielleicht aktuellste Beispiel hierfür ist die Entscheidung des britischen House of Lords im Fall *Horvath gegen Innenminister*, 6. Juli 2000, (2000) 3 W.L.R. 379, in dem mehrere als Revisionsinstanz eingesetzte Mitglieder des House of Lords (*Law Lords*) den umfassenden Charakter des Tests bestätigen, unter ihnen auch Lord Lloyd of Berwick, der feststellte: „Ich akzeptiere natürlich, dass letztlich alles auf eine einzige Frage hinausläuft, nämlich ob der Antragsteller unter den Flüchtlingsbegriff nach Artikel 1A(2) des Abkommens fällt,“ (S. 390). In diesem Sinne warnt auch Lord Clyde vor „einer zu eingehenden Analyse seiner einzelnen Bestandteile“, da eine solche „vom wesentlichen Zweck dessen, was man erreichen will, ablenken könnte“ (S. 395). Siehe auch Australisches Bundesgericht in *Kuldip Ram gegen Minister für Immigration und ethnische Angelegenheiten und Berufungsgericht für Flüchtlingsangelegenheiten*, 27. Juni 1995, Nr. SG 17 von 1995 Fed Nr. 433/95 Immigration (1995) 130 ALR 314, insbesondere Absatz 12
- <sup>12</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 37; Guy S. Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* (2. Aufl.) Clarendon Press, Oxford, 1996, Z. 41
- <sup>13</sup> Lord Clyde schließt sich in *Horvath gegen Innenminister* auch der von Simon Brown L.J. in *Ravichandran gegen Innenminister* [1996] Imm.A.R. 97, 109, vertretenen Meinung an, den er wie folgt zitiert: „Die Frage, ob jemand aus einem in der Konvention genannten Grund von Ver-



- folgung bedroht ist, muss umfassend gesehen werden, und es sind dabei alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen“ (S. 399). Siehe auch Goodwin-Gill, Z. 41
- <sup>14</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 34-50; siehe auch „Gemeinsamer Standpunkt der EU betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs ‚Flüchtling‘ in Artikel 1 des Genfer Abkommens“, Punkt 2
- <sup>15</sup> Das vorliegende Dokument über die Auslegung von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention befasst sich unmittelbar mit Auslegungsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Feststellung des Status von Einzelpersonen stellen. Die Frage der Gruppenfeststellung gemäß dem Abkommen wird hier nicht behandelt. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Abkommen nicht auch für Situationen gilt oder gelten kann, in denen keine Einzelprüfung stattfindet. Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 44, und die vor kurzem erschienene Veröffentlichung *The Refugee Concept in Group Situations*, Ivor C. Jackson, Martinus Nijhoff Publishers, Den Haag, 1999
- <sup>16</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 28
- <sup>17</sup> Ein Überblick über den allgemeinen Standpunkt von UNHCR findet sich in dessen *Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims* vom Dezember 1988
- <sup>18</sup> Siehe Teil II des *Handbuchs*, insbesondere Absätze 195-219
- <sup>19</sup> Siehe insbesondere Absätze 5 und 6 der in Endnote 17 genannten *UNHCR Note on Burden and Standard of Proof* sowie Absatz 196 des *Handbuchs*
- <sup>20</sup> Siehe Absätze 16 und 17 und die im Anhang zu der in Endnote 17 genannten *Note on Burden and Standard of Proof* zitierte Spruchpraxis; siehe auch Absatz 42 des *Handbuchs*
- <sup>21</sup> Siehe Absätze 9 und 10 der in Endnote 17 genannten *Note on Burden and Standard of Proof*, siehe auch Absätze 196-199 des *Handbuchs*
- <sup>22</sup> Siehe Absätze 11 und 12 der in Endnote 17 genannten *Note on Burden and Standard of Proof* sowie Absätze 199 und 202 des *Handbuchs*
- <sup>23</sup> Es gibt eine ähnliche Bestimmung für Staatenlose, in der nicht das Land der Staatsangehörigkeit, sondern das des früheren gewöhnlichen Aufenthalts angeführt ist. Diese Bestimmung wird hier nicht zitiert, da sie an der Auslegung der wichtigsten zum Flüchtlingsstatus berechtigenden Elemente nichts ändert. Außerdem beinhaltet Artikel 1A(2) einen zweiten Unterabsatz, in dem es heißt, dass sich für den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt, der Ausdruck im ersten Unterabsatz: „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie hat,“ auf jedes der Länder bezieht, dessen Staatsangehörigkeit diese Person besitzt. Das bedeutet, dass eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf begründete Furcht gestützten Grund nicht den Schutz eines dieser Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, in Anspruch genommen hat, nicht als eine Person anzusehen ist, die des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, beraubt ist. Das ist ein Tatsachelement, das zuerst der Feststellung bedarf, ob eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt; wenn dies der Fall ist, muss ermittelt werden, ob die Person einen stichhaltigen, auf begründete Furcht gestützten Grund hat, den Schutz keines dieser Staaten in Anspruch zu nehmen. Siehe z. B. Commission de Recours des Réfugiés (C.R.R.) (Frankreich), *Nzoghlu Musakirwa*, 21. Oktober 1999, 330.953; *Sywiolek gegen Farrayan*, 26. Februar 1999, 326.802; *Atranik Youssef gegen Tchakmakdyian*, 11. Februar 1999, 318.703
- <sup>24</sup> Es wird daran erinnert, dass dieses Dokument wie eingangs festgestellt nur einige der wesentlichen Auslegungsfragen behandelt, die sich bei der Anwendung der Kriterien von Artikel 1 ergeben, und nicht näher auf Verfahrensfragen eingeht.
- <sup>25</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 37-50
- <sup>26</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, insbesondere Absätze 40 und 41; zur Judikatur siehe z. B. New Zealand Refugee Status Appeals Authority (R.S.A.A.), *Re MN*, 12. Februar 1996, Flüchtlingsberufung Nr. 2039/93, und zahlreiche darin zitierte Fälle
- <sup>27</sup> Einige Rechtswissenschaftler und Kommentatoren sehen in diesem Aspekt der letzten Bestimmung von Absatz 1 eine Frage der Bereitschaft oder Fähigkeit des Asylsuchenden, den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, in Anspruch zu nehmen. Aus den in den Absätzen 15 und 35-37 genannten Gründen gehört diese Analyse jedoch an dieser Stelle: zur Prüfung, ob die Furcht begründet ist.
- <sup>28</sup> In manchen Fällen verlangen Gerichte von Antragstellern den Nachweis, dass sie an keinem Ort im Land Schutz finden würden, was sowohl eine unmögliche Forderung ist, als auch eindeutig im



Widerspruch zur Flüchtlingsdefinition steht, deren Schlüsselkriterium darin besteht, dass der Asylsuchende nachweist, dass er aus einem im Abkommen genannten Grund begründete Furcht vor Verfolgung hat.

- <sup>29</sup> Siehe jedoch die Ausführungen im Anhang „*Relocation and State Agents*“ zum Positionspapier *Relocating Internally* (folgende Endnote) für mögliche Ausnahmen. Auch wenn der Staat einen Teil des Landes de facto nicht unter Kontrolle hat, kann, wie im Nordirak, nicht davon ausgegangen werden, dass eine Möglichkeit der internen Umsiedlung besteht. Es müssen alle Umstände geprüft werden. Siehe z. B. die Spruchpraxis der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK), Beschluss vom 12. Juli 2000
- <sup>30</sup> Siehe UNHCR-Positionspapier *Interne Neuansiedlung als sinnvolle Alternative zur Asylsuche (die sogenannte „Interne Fluchtalternative“ bzw. das „Neuansiedlungsprinzip“)*, herausgegeben in Genf im Februar 1999; siehe auch *UNHCR-Handbuch*, Absatz 91
- <sup>31</sup> Siehe James C. Hathaway, *The Law of Refugee Status*, Butterworths, Toronto, 1991, S. 101 ff., insbesondere 104/105; siehe auch die diesbezüglichen Erörterungen in den nachfolgenden Absätzen 35-37 über die Bedeutung des Elements „nicht in Anspruch nehmen kann/nicht in Anspruch nehmen will“
- <sup>32</sup> Siehe G. Goodwin-Gill, Z. 77
- <sup>33</sup> Siehe J. Hathaway S. 7, Fußnote 36
- <sup>34</sup> Siehe Kommentar von Paul Weis in UN-Dokument HCR/INF/49, 22; ebd., *The concept of the refugee in international law* (1960), 87 JDI 928 Z. 970; Atle Grahl-Madsen, *The Status of Refugee in International Law*, Sijthoff, Leyden, 1966, Band. I, Abschnitt 21, Absatz 82, S. 193; siehe auch Australisches Bundesgericht in *Kuldip Ram gegen Minister für Immigration und ethnische Angelegenheiten und Berufungsgericht für Flüchtlingsangelegenheiten*, 27. Juni 1995, Nr. SG 17 aus 1995 Fed Nr. 433/95 Immigration (1995) 130 ALR 314, Absatz 7: „Es scheint mir, dass die Verfasser der Bestimmung wohlweislich sehr weit gefasste Formulierungen gewählt haben, und es ist nicht Aufgabe des Gerichts, sie einzuschränken.“ (Burchett J.)
- <sup>35</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 51-53; siehe auch Oberster Gerichtshof Kanadas, *Kanada (Justizminister) gegen Ward*, 30. Juni 1993, [1993] 2 S.C.R. 689 Z. 734; Oberster Gerichtshof Australiens, *Beschwerdeführer A gegen Minister für Immigration und ethnische Angelegenheiten*, 24. Februar 1997, (1997) 190 C.L.R. 225 (McHugh J.), und *Minister für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten gegen Ibrahim*, 26. Oktober 2000, [2000] HCA 55, Absatz 65 (McHugh J.)
- <sup>36</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 54; siehe auch Oberster Gerichtshof Australiens, *Chen Shi Hai gegen Minister für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten*, 13. April 2000, [2000] HCA 19, Absatz 25
- <sup>37</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 55
- <sup>38</sup> Siehe allgemein *UNHCR-Handbuch*, Absätze 56-60 und 167-174
- <sup>39</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, insbesondere Absätze 59 und 60, sowie die diesbezüglichen Abschnitte in dem in Endnote 67 angeführten UNHCR-Positionspapier *Gender-Related Persecution*
- <sup>40</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch* und siehe auch UNHCR-Positionspapiere über Wehrdienstverweigerung unter besonderen Umständen; siehe insbesondere Absätze 1 und 8-10 des Papiers *Deserters and Persons avoiding Military Service originating from the Federal Republic of Yugoslavia in Countries of Asylum: Relevant Considerations* vom 1. Oktober 1999
- <sup>41</sup> Selbst wenn die Militäraktion, an der die Person teilzunehmen hat, allgemein innerhalb der vom Kriegsrecht vorgeschriebenen Grenzen durchgeführt wird, kann die Person als Verweigerer aus Gewissensgründen angesehen werden und somit die Voraussetzungen als Flüchtling erfüllen, wenn sie nachweisen kann, dass ihre moralischen, religiösen oder politischen Gewissensgründe gegen eine Teilnahme an einer solchen Aktion so echt, aufrichtig und tief sind, dass es moralisch falsch wäre, von ihr die Teilnahme an einer solchen Aktion zu verlangen. Dies könnte etwa auf einen Angehörigen einer ethnischen Minderheit zutreffen, von dem im Zuge eines internen Konflikts die Teilnahme an einem militärischen Einsatz gegen seine eigene Volksgruppe verlangt werden könnte. Diese Ausnahme wird in Absatz 10 des in der vorhergehenden Endnote angeführten UNHCR-Positionspapiers über die Vermeidung des Militärdienstes in der Bundesrepublik Jugoslawien beschrieben.



- <sup>42</sup> UNHCR sind vier westeuropäische Staaten bekannt, die diesen Standpunkt einnehmen. Einer davon ist im Begriff, diesen Ansatz zu überdenken und gegebenenfalls zu ändern. Siehe z. B. Conseil d'Etat (Frankreich), *Henni*, 12. Oktober 1998, 179.364; *Dankha*, 27. Mai 1983, 42.047; Bundesverfassungsgericht (Deutschland), 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315; Schweizerische Asylrekurskommission, EMARK 1995, Nr. 2
- <sup>43</sup> Siehe z. B. Oberster Gerichtshof Kanadas, *Kanada (Justizminister) gegen Ward*, 30. Juni 1993, [1993] 2 S.C.R. 689; US-Berufungsgericht, *Rosa gegen INS*, 440 F.2d 100 (1<sup>st</sup> Cir. 1971) und *In Sachen McMullen gegen INS*, 658 F.2d 1312 (9<sup>th</sup> Cir. 1981); Oberster Gerichtshof Australiens, *Minister für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten gegen Ibrahim*, 26. Oktober 2000, [2000] HCA 55; New Zealand R.S.A.A., 16. August 2000, Flüchtlingsberufung Nr. 71427/99; House of Lords, *Islam (A.P.) gegen Innenminister, Regina gegen Berufungstribunal für Immigration und Andere seitens Shah*, 25. März 1999, [1999] 2 A.C. 629 und *Horvath gegen Innenminister*, 6. Juli 2000, [2000] 3 W.L.R. 379; Rechtseenheidskamer (REK) Den Haag, 27. August 1998, Ref.-Nr. AWB 98/3068 VRWET und Ref.-Nr. 98/3057 VRWET; Commission permanente de réfugiés (C.P.R.) (1 ch.) (Belgien), 21. November 1991, F035; Flüchtlingsberufungsrat (R.A.B.) (Dänemark), 1. Februar 1994, Nr. 21-0486, und 24. Juni 1994, Nr. 21-0435; siehe auch *ELENA Research Paper on Non-State Agents of Persecution* von ECRE (2000)
- <sup>44</sup> Siehe z. B. UNHCR-Positionspapier über Verfolgungsakteure (1995); UNHCR: *Der Schutz von Flüchtlingen in Westeuropa: Tendenzen in der Gesetzgebung und die Positionen von UNHCR*, European Series, Band 1, Nr. 3, April 1996, S. 28-30; *Opinion of UNHCR regarding the question of non-State persecution, as discussed with the Committee on Human Rights and Humanitarian Aid of the German Parliament (Lower House) on 29 November 1999*, Abschnitte IV und V; Volker Türk, *Non-State Agents of Persecution*, Vortrag auf dem Kolloquium des Graduate Institute of International Studies, 3. November 2000, Genf; siehe auch *UNHCR-Handbuch*, Absätze 37 und 65
- <sup>45</sup> Siehe z. B. Commission de Recours des Réfugiés (CRR) (Frankreich), 3. Juli 1991, 144.955; 14. Januar 1991, 70.854; 19. Februar 1988, 30.022; Conseil d'Etat (Belgien), *Muric*, 26. Mai 1993, 43.082, (1993) Rev.Dr.Etr. 366; Commission Permanente de Recours des Réfugiés (C.P.R.R.) (1 ch.) (Belgien), 8. Februar 1994, F246; R.A.B. (Dänemark), 14. Oktober 1994, Nr. 21-1479; siehe auch die frühere US-Spruchpraxis in *Kotasz gegen INS*, 31 F.3d 847 Z. 849 (4<sup>th</sup> Cir. 1988) und *Arteaga gegen INS*, 836 F.2d 1227 Z. 1232 (9<sup>th</sup> Cir. 1988); siehe jedoch nun z. B. US-Berufungsgericht, *Chen gegen INS*, 195 F.3d 198 (4<sup>th</sup> Cir. 1999)
- <sup>46</sup> Siehe House of Lords, *Adan gegen Innenminister*, 2. April 1998, [1999] 1 A.C. 293 Z. 311 (Lord Lloyd of Berwick); Schweizerische Asylrekurskommission (ARK), EMARK 1999 Nr. 7, Abs. 4a)
- <sup>47</sup> Für eine ähnliche Auffassung siehe Oberster Gerichtshof Australiens, *Minister für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten gegen Ibrahim*, 26. Oktober 2000, [2000] HCA 55, Absätze 196-199 (Kirby J.); Australisches Bundesgericht, *MIMA gegen Abdi*, 26. März 1999, [1999] 87 FCR 280; siehe auch UNHCR, „Die Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge: Ihre Bedeutung in der heutigen Zeit“, herausgegeben im Februar 1999
- <sup>48</sup> Beschluss Nr. 85 (1998) Absatz (c) des Exekutivkomitees
- <sup>49</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 39 und 164-166; siehe auch Beschlüsse Nr. 22 (1981) lit. I.1, Nr. 74 (1994) lit. (I) und Nr. 85 (1998) lit. (c) des Exekutivkomitees
- <sup>50</sup> Siehe z. B. G. Goodwin-Gill, Z. 75; J. Hathaway Z. 185-8; Walter Kälin, *Refugees and Civil Wars: Only a Matter of Interpretation?* (1991) 3 I.J.R.L. 435; Serge Bodart, *Les réfugiés apolitiques: guerre civile et persécution de groupe au regard de la Convention de Genève* (1995) 7 I.J.R.L. 39; zur Judikatur siehe Oberster Gerichtshof Australiens, *Minister für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten gegen Ibrahim*, 26. Oktober 2000, [2000] HCA 55, Kanadisches Bundesgericht, *Salibian gegen Kanada* [1990] 3 F.C. 250; Schweizerische Asylrekurskommission (ARK), EMARK 1997 Nr. 14, Absatz 4.d) dd); US-Berufungsgericht, *Montecino gegen INS*, 915 F.2d 518 (9<sup>th</sup> Cir. 1990); für die „ähnlich gelagerte“ Alternative zur Regel der „Verfolgung als Einzelperson“ im US-Recht vgl. Deborah Anker, *Law of Asylum in the United States*, Refugee Law Center, Boston, 1999, S. 67-76
- <sup>51</sup> Für eine ausführlichere Erörterung siehe das in Endnote 68 angeführte UNHCR-Dokument über komplementären Schutz
- <sup>52</sup> Zum Beispiel kann die Weigerung einer Person, eine bestimmte Religion auszuüben, von den Behörden als politische Opposition zu einem auf dieser Religion gründenden Regime ausgelegt



werden; siehe z. B. New Zealand (R.S.A.A.), *Re MN*, 12. Februar 1996, Flüchtlingsberufung Nr. 2039/93, und 16. August 2000, Nr. 71427/99

- <sup>53</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 66 und 67
- <sup>54</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 78 und 80; siehe auch Oberster Gerichtshof Kanadas, *Justizminister (Kanada) gegen Ward*, 30. Juni 1993, [1993] 2 S.C.R. 689, 747; Bundesberufungsgericht, *Inzunza gegen Kanada*, [1979], 103 D.L.R. (3d) 105, 109 (F.C.A.); US-Berufungsgericht, *Sangha gegen INS*, 103 F.2d 1402, 1489 (9<sup>th</sup> Cir. 1997); *Lopez-Galarza*, 99 F.3d 954 (9<sup>th</sup> Cir. 1996); *Desir gegen Ilchert*, 840 F.2d 723, 728 (9<sup>th</sup> Cir. 1988); *Hernandez-Ortiz gegen INS*, 777 F.2d 509, 517 (9<sup>th</sup> Cir. 1985); C.P.R. (2 ch.) (Belgien), 25. Februar, F059; Verwaltungsgericht, VG Baden-Württemberg (Deutschland), 31. August 1992, A 16 S 1055/92; (Vereinigtes Königreich) *Innenminister gegen Patrick Kwame Otchere*, [1988] Imm.A.R. 21 (Tribunal); *Re Gholam Hussain Ershadi-Oskoi*, 4. Mai 1993, Nr. 10120 (Berufungsgericht für Immigration); Hoge Raad (H.R.) (Niederlande), *A.B.*, 26. Februar 1993, 493, 1993; Staatsrat (ARRvS), 15. Juni 1993, *R.V.*, 1993, 10
- <sup>55</sup> Es gibt zwei internationale Vertragswerke - das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 (abgeschlossen am 28. September 1954 in New York, 360 U.N.T.S. 117) und das Übereinkommen 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (abgeschlossen am 30. August 1961 in New York, UN-Dokument A/CONF.9/15, 1961) -, die sich mit diesem Problem befassen und den rechtlichen Rahmen für nationale und regionale Rechtsvorschriften bilden. UNHCR ist laut Mandat der Generalversammlung auch für Staatenlosigkeit zuständig, was sich vor allem aus seiner Eigenschaft als das Gremium ergibt, an das sich eine Person, die sich auf das Übereinkommen von 1961 beruft, wenden kann. Siehe UN-Generalversammlungsresolutionen 3274 (XXIV) vom 10. Dezember 1974, 31/36 vom 30. November 1976 und 50/152 vom 9. Februar 1996. Siehe auch Beschluss Nr. 78 (XLVI) von 1996 des Exekutivkomitees. Näheres zu dieser Frage findet sich im Artikel *Statelessness and the Problem of Resolving Nationality Status* von Carol Batchelor, 1998, 10 I.J.R.L. 156.
- <sup>56</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 74-76 und 89; siehe auch Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* (2. Aufl.) in Abschnitt 4.2.3 (S. 45) und Anmerkungen hierzu
- <sup>57</sup> Siehe Ausführungen in Absatz 20 über die aktuelle Bedeutung der Verfolgung aufgrund der ethnischen Abstammung
- <sup>58</sup> Oberster Gerichtshof Australiens, *Beschwerdeführer A gegen Minister für Immigration und ethnische Angelegenheiten*, 24. Februar 1997, (1997) C.L.R. 225 (McHugh J.); Australisches Bundesgericht, *Minister für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten gegen Khawar*, 23. August 2000, [2000] FCA 1130 (Hill J.); C.P.R. (1 ch.) (Belgien), 23. Januar 1992, R319; siehe auch *UNHCR-Handbuch*, Absätze 77-79, und G. Goodwin-Gill, Z. 47
- <sup>59</sup> Siehe US-Kommission für Immigrationsberufungen, *In Sachen Acosta*, 1. März 1985, 19 I & N Dez. 221, und *In Sachen Kasinga*, 13. Juni 1996, vorläufiger Bescheid 3278, berichtet in (1997) I.J.R.L. - Sonderausgabe, 213-234; Oberster Gerichtshof Kanadas, *Justizminister (Kanada) gegen Ward*, 30. Juni 1993, [1993] 2 SCR. 689; Flüchtlingsberufungsrat (V.B.C.) (2 ch.) (Belgien), 8. April 1992, E024; House of Lords, *Islam gegen Innenminister, Regina gegen Berufungstribunal für Immigration seitens Shah*, 25. März 1999, [1999] 2 A.C. 629; siehe auch J. Hathaway, S. 160-161
- <sup>60</sup> Siehe zum Beispiel Staatsrat (ARRvS) (Niederlande), 26. Mai 1993, *R.V.*, 1993, 4; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), 15. März 1988, 9 C 178.86; Verwaltungsgericht Ansbach (VG), 19. Februar 1992, AN 17 K 91.44245; Österreichischer Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 20. Oktober 1999, 99/01/0197; Conseil d'Etat (Frankreich), *Ourbih*, 23. Juni 1997, 171.858; C.R.R. (Frankreich), *Ourbih*, 15. Mai 1998, 269.875; *Djellal*, 12. Mai 1999, 328.310
- <sup>61</sup> Siehe zum Beispiel Kanadisches Bundesgericht, *Cardozo Porto gegen Kanada* [1992] F.C.J. Nr. 881 (QL); C.R.R. (Frankreich), 12. Juli 1985, 26.971, und 5. Dezember 1985, 30.819; siehe auch F. Tiberghien, *La protection des réfugiés en France*, Paris, Economica, 1988, S. 316
- <sup>62</sup> In der englischen Sprache sind die Begriffe „sex“ und „gender“ zwar verwandt, aber nicht gleichbedeutend. „Sex“ bezieht sich ausschließlich auf biologische Merkmale und den biologischen Unterschied, während „gender“ das sich aus diesem Unterschied ergebende gesamte soziale Umfeld beschreibt. Der Begriff „gender“ schließt daher „sex“ ein, und UNHCR bezeichnet mit dem Begriff „gender-related persecution“ beide Formen und Gründe der Verfolgung
- <sup>63</sup> Siehe das jüngste Urteil der Hauptverfahreungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien gegen Kunarac, Kovac und Vukovic, abrufbar im Internet unter



<http://www.un.org/icty/foca/trialc2/judgement/index.htm>, zur strafrechtlichen Diskussion über Vergewaltigung als Verfolgung aus ethnischen Gründen; siehe insbesondere Abschnitt V (C), Absätze 570 ff

- <sup>64</sup> Siehe z. B. US-Berufungsgericht, *Fatin gegen INS*, 12 F.3d 1233 (3<sup>rd</sup> Cir. 1993); *Fisher gegen INS*, 79 F.3d 955 (9<sup>th</sup> Cir. 1996); Kommission für Immigrationsberufungen, *In Sachen SA*, 27. Juni 2000, Bescheid Nr. 3433; vgl. auch Deborah Anker, *Law of Asylum in the United States*, S. 365 ff.; Kanadisches Bundesgericht, *Namitabar gegen Kanada (MEI)*, 5. November 1993, [1994] 2 FC 42; C.R.R. (Frankreich), 19. Dezember 1989, 60.025; New Zealand R.S.A.A., 27. September 1999, Flüchtlingsberufung Nr. 71462/99; *Re MN*, 12. Februar 1996, Flüchtlingsberufung Nr. 2039/93
- <sup>65</sup> Siehe US-Berufungsgericht, *Hernandez-Montiel gegen INS*, 24. August 2000, (9<sup>th</sup> Cir. 2000)
- <sup>66</sup> Siehe z. B. House of Lords, *Islam gegen Innenminister, Regina gegen Berufungstribunal für Immigration seitens Shah*, 25. März 1999, [1999] 2 A.C. 629; Australisches Bundesgericht, *Minister für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten gegen Khawar*, 23. August 2000, [2000] F.C.A. 1130; New Zealand R.S.A.A., 16. August 2000, Flüchtlingsberufung Nr. 71427/99; Immigrations- und Flüchtlingsrat (Kanada), *betr. Mayers und Minister für Arbeit und Immigration* (1992) 97 DLR (4<sup>th</sup>) 729; US-Berufungsgericht, *Lazo-Majano gegen INS*, 813 F.2d 1432 (9<sup>th</sup> Cir. 1987)
- <sup>67</sup> Für nähere Einzelheiten in Bezug auf die Auffassung von UNHCR zur Frage der geschlechtsspezifischen Verfolgung siehe UNHCR-Stellungnahme *Gender-Related Persecution*, die vor Kurzem CIREA vorgestellt wurde. Einen Überblick über die Judikatur bis zur Veröffentlichung liefert *Gender-Related Persecution: An Analysis of Recent Trends* (1997) I.J.R.L. - Sonderausgabe, S. 79. Der Ansatz von UNHCR stimmt weitgehend mit den von den Asylländern, die Richtlinien zur Frage von Asylanträgen wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung herausgegeben haben, gewählten Ansätzen überein. Siehe Kanadischer Immigrations- und Flüchtlingsrat: *Guidelines on Women Refugee Claimants Fearing Gender-Related Persecution* (9. März 1993, aktualisiert am 25. November 1996), (1993) 5 I.J.R.L. S. 278-318; vgl. Chantal Bernier, *The IRB Guidelines on Women Refugee Claimants Fearing Gender-Related Persecution* (1997) I.J.R.L. - Sonderausgabe, S. 167; *Considerations for Asylum Officers Adjudicating Asylum Claims from Women*, herausgegeben vom Immigrations- und Einbürgerungsdienst der Vereinigten Staaten, (1995) 7 I.J.R.L. S. 700-719; vgl. Lori L. Scialabba, *The Immigration and Naturalization Service Considerations for Asylum Officers Adjudicating Asylum Claims from Women*, (1997) I.J.R.L. - Sonderausgabe, S. 174; Australisches Ministerium für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten, Flüchtlinge und Antragsteller für humanitäre Visa: *Guidelines on Gender Issues for Decision Makers* (Juli 1996), (1997) I.J.R.L. - Sonderausgabe, S. 195; und Berufungsbehörde des Vereinigten Königreichs für Immigrationsangelegenheiten: *Asylum Gender Guidelines*, herausgegeben im November 2000, bei IAA erhältlich
- <sup>68</sup> UNHCR hat ein Dokument über komplementären Schutz herausgegeben (*Internationaler Flüchtlingschutz: Komplementäre Schutzformen*, UNHCR, 2001), das den Standpunkt von UNHCR in Bezug auf die Personen, die einen solchen Schutz genießen sollten, die erforderlichen Verfahren zur Ermittlung der Anspruchsberechtigten und die für deren Behandlung geltenden Standards wiedergibt und die als Referenz herangezogen werden sollte. In diesem Dokument sind auch die Arten von Fällen aufgeführt, in denen NICHT komplementärer Schutz gewährt, sondern vielmehr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden soll.
- <sup>69</sup> In *Convention Relating to the Status of Refugees, Its History, Contents and Interpretation, A Commentary* (erstmalig vom World Jewish Congress 1953 veröffentlicht, 1997 von UNHCR neu aufgelegt) von Nehemiah Robinson (einem der aktivsten Teilnehmer der Konferenz der Bevollmächtigten, die die Genfer Flüchtlingskonvention verfasst haben) bezeichnet der Autor diesen Teil des Artikels 1 als eine der beiden „Bedingungen“, die für Flüchtlinge gelten und seiner Meinung nach nicht auszulegen, sondern als Tatsache zu berücksichtigen sind (S. 10).
- <sup>70</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 94-96
- <sup>71</sup> Ebd., Absatz 96; zur Judikatur siehe Oberstes Verwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen (Deutschland), 22. September 2000, 1 A 2531/98.A (Vietnam); OVG Niedersachsen, 19. September 2000, 11 L 2068/00 (China); OVG Rheinland-Pfalz, 18. Februar 2000, 10 A 11821/98, NVwZ 2000, Beilage Nr. 7, S. 84-86 (Türkei); C.R.R. (Frankreich), *Oumar*, 11. Dezember 1998, 319.389; Flüchtlingsberufungsrat (Belgien), *V.B.C.* (2 ch.), 12. Oktober 1992, W676; C.P.R., 13. September 1990, F014; Schweizerische Asylrekurskommission (ARK), EMARK 1999 Nr. 29



- <sup>72</sup> Siehe z. B. Berufungsgericht des Vereinigten Königreichs, *R. gegen Berufungstribunal für Immigration, seitens B*, [1989] Imm.A.R. 166 und *R. gegen Innenminister seitens Gilgham* [1995] Imm.A.R. 129; zum Element der Kontinuität: Verwaltungsgericht, VG Baden-Württemberg, 10. Dezember 1992, A 16 S 559/92; Niederländischer Staatsrat, Sektion Rechtsprechung (ARRvS.), 12. Juli 1978, *R.V.*, 1978, 27
- <sup>73</sup> Siehe z. B. Berufungsgericht des Vereinigten Königreichs, *Danian gegen Innenminister* [2000] Imm.A.R. 96 (28. Oktober 1999); US-Berufungsgericht, *Bastanipour gegen INS*, 980 F.2d (7<sup>th</sup> Cir. 1992); Australisches Bundesgericht, *Minister für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten gegen Mohammed*, 5. Mai 2000, [2000] F.C.A. 576; New Zealand R.S.A.A., *Re HB*, 21. September 1994, Flüchtlingsberufung Nr. 2254/94; C.P.R.R. (Belgien), C.P.R. (2 ch.), 8. Juli 1992, F106; eindeutiges Nichtvorliegen von gutem Glauben: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), 10. Januar 1995, 9 C 276.94, (1995) DVBl., S. 573; BVerwG, 4. Dezember 1990, 9 C 99/89, Buchholz 402.25, Abs. 28 AsylVfG Nr. 20
- <sup>74</sup> Siehe z. B. Hathaway, James C., op. cit. in Endnote 31; *Zalzali gegen Kanada (Minister für Arbeit und Immigration)*, Bundesberufungsgericht, 27 ACWS 3d 90, 30. April 1991; und zuletzt die Urteile von Lord Lloyd of Berwick in *Adan gegen Innenminister* [1999] 1 AC 293 Z. 304 C-E und in *Horvath* (Endnote 11)
- <sup>75</sup> In Bezug auf diesen Ausdruck siehe *Handbuch*, Absätze 97-100, die zwar nicht ausdrücklich dieses Thema betreffen, aber die einzigen Beispiele für diplomatischen oder konsularischen Schutz liefern. Siehe auch den unveröffentlichten Artikel von Antonio Fortin, *The Meaning of „Protection“ in the Refugee Definition* (Sommer 2000), in dem die Abfassung und die darauffolgende Geschichte dieses Bestandteils der Definition ausführlich behandelt werden.
- <sup>76</sup> Laut dem Schlussteil von Artikel 1A(2) ist die Bedingung für Staatenlose nicht - wie dies für Personen mit einer Staatsangehörigkeit der Fall ist - die Bereitschaft oder Fähigkeit, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, in dem eine Person zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sondern ihre Nichtbereitschaft, dorthin zurückzukehren. Damit wird bestätigt, was ursprünglich mit dieser Formulierung gemeint war: diplomatischer oder konsularischer Schutz für Staatsbürger außerhalb ihres Landes.
- <sup>77</sup> Siehe Referat *Non-State Agents of Persecution and the Inability of the State to Protect* von Walter Kälin auf der IARLJ-Konferenz im Oktober 2000 in Bern (Schweiz), Abschnitt 2.2.2
- <sup>78</sup> Siehe den in Endnote 75 genannten Artikel von Antonio Fortin, S. 30
- <sup>79</sup> Siehe Endnote 74
- <sup>80</sup> Siehe Absatz 19 dieses Dokuments und die Erklärung in der nachfolgenden Endnote
- <sup>81</sup> Diesbezüglich unterstützt eine Auslegung der Flüchtlingsdefinition von Artikel 1, die die Verfügbarkeit von staatlichem Schutz vor drohender Verfolgung zur zentralen Frage macht, den Standpunkt, dass Personen, deren Bedrohung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, Flüchtlinge im Sinne des Abkommens sind, da sie keinen Schutz durch den Staat genießen. Dennoch scheint hier der Hinweis angebracht, dass zwischen der Akzeptanz der historisch korrekten Bedeutung dieser Formulierung als „externer Schutz“ und der Ansicht, dass auch diejenigen Personen Flüchtlinge sind, die nichtstaatliche Verfolgungsakteure fürchten, kein Widerspruch besteht. Wie in den abschließenden Absätzen des Artikels von Antonio Fortin (Endnote 75) ausgeführt, kann es durchaus seine Berechtigung haben, wenn eine Person, die nichtstaatliche Akteure fürchtet, keinen diplomatischen Schutz außerhalb des Landes in Anspruch nimmt, da sie dem Herkunftsland damit die Möglichkeit geben würde, sie rechtmäßig in dieses Land zurückzuschicken. Damit wäre der Flüchtling der befürchteten Gefahr ausgesetzt, wodurch seine Nichtbereitschaft, diesen externen Schutz in Anspruch zu nehmen, sowohl gerechtfertigt als auch im Sinne der Bedingung „wegen dieser Befürchtung“ wäre.
- <sup>82</sup> Siehe Absatz 15
- <sup>83</sup> Diesen Standpunkt vertritt auch Fortin in seinem in Endnote 75 angeführten Artikel über die Bedeutung des Begriffs „Schutz“.
- <sup>84</sup> Siehe das in Endnote 77 angeführte Kälin-Referat, Abschnitt 3.2
- <sup>85</sup> Artikel 1D und E
- <sup>86</sup> Artikel 1F
- <sup>87</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 149; J. Hathaway, S. 191; C.P.R. (2 ch.) (Belgien), 29. Juni 1994, F274
- <sup>88</sup> Siehe *UNHCR Handbuch*, Absatz 142



- <sup>89</sup> Analog zu Absatz 143 des *Handbuchs* ist die Feststellung angebracht, dass Personen, die sich außerhalb des betreffenden Gebiets befinden, nicht vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen werden sollten, nur weil es eine solche Einrichtung gibt, wenn sie ansonsten die Voraussetzungen von Artikel 1 erfüllen.
- <sup>90</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 145
- <sup>91</sup> Siehe *The Exclusion Clauses: Guidelines on their Application*, UNHCR, Dezember 1996, insbesondere Absätze 6 und 7 (in der UNHCR-Datenbank REFWORLD über Flüchtlings-politik und -praxis verfügbar)
- <sup>92</sup> Siehe z. B. Bundesberufungsgericht, *Kanada (MCI) gegen Hussein*, 7. Januar 2000, Urteilsverzeichnis A-800-95, Absatz 25: „Mehr als Verdacht oder Vermutung, doch weniger als ein Beweis für eine Wahrscheinlichkeitsabwägung“ und *Moreno gegen Kanada (MEI)*, 14. September 1993, [1993] 1 F.C. 298; siehe auch US-Berufungsgericht, *McMullen gegen INS*, 788 F.2d 591 (9<sup>th</sup> Cir. 1986); Conseil d'Etat (Frankreich), *Ressaf*, 15. Mai 1996, 153.491; C.R.R. (Frankreich), *Warnakulasuriya Ichchampullege*, 20. Mai 1996, 295.425; Berufungsgericht des Vereinigten Königreichs (Zivilrechtliche Abteilung), *T. gegen Innenminister*, 3. November 1994, [1995] 1 W.L.R. 545; C.P.R.R. (Belgien), 18. Januar 1996, F390; Schweizerische ARK, EMARK 1999 Nr. 12, Absatz 5; siehe auch G. Goodwin-Gill, S. 97
- <sup>93</sup> Hier ist bewußt von Anklageerhebung bzw. der Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein internationales und nicht durch ein nationales Gericht die Rede, da es Fälle geben kann, in denen nationale Behörden durch ein Gericht oder Tribunal versuchen könnten, Gegner und Kritiker auf dem Wege der Strafverfolgung mundtot zu machen, etwa in der Zeit nach einem Bürgerkrieg. Eine Beschreibung des für den Strafgerichtshof für Ruanda geltenden Verfahrens der Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens (was vor Erlassung von Haftbefehlen oder sonstigen Verfügungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erfolgt sein muss) findet sich in den Absätzen 27-31 des Referats des Vizepräsidenten des Strafgerichtshofs für Ruanda, Erik Mpose, für die 4. Konferenz der Internationalen Vereinigung der Richter in Flüchtlingsrechts-sachen vom Oktober 2000 in Bern (Schweiz). In dem Referat heißt es, dass die Eröffnung des Hauptverfahrens, die als vollzogen gilt, wenn der Anklagevertreter den Sachverhalt glaubhaft gemacht hat, eindeutig die Bedingung der „schwerwiegenden Gründe, die die Annahme rechtfertigen“ erfüllt.
- <sup>94</sup> UNHCR ist gegenüber Ruändern auf diese Weise vorgegangen. Siehe die Presseaussendung des Hochkommissärs vom 25. September 1996, in der mitgeteilt wurde, dass das Amt des Hochkommissärs 20 Ruänder, gegen die der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda Anklage erhoben hatte, vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen hat; den Staaten wurde darin dringend nahegelegt, diesem Beispiel zu folgen, falls die 20 Ruänder Asylanträge stellen sollten. Nach Beschreibung der Ausschlussklauseln der Genfer Flüchtlingskonvention und des OAU-Abkommens von 1969 hieß es im letzten Absatz der Presseaussendung: „UNHCR vertritt die Auffassung, dass die Anklageerhebung durch den Strafgerichtshof einen hinreichenden Grund für den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus gemäß seinem eigenen Mandat und dem OAU-Abkommen darstellt.“
- <sup>95</sup> Für nähere Erläuterungen zu dieser Frage wird auf das in Endnote 91 erwähnte Dokument *The Exclusion Guidelines*, insbesondere auf die Absätze 36-48, verwiesen; siehe auch Michael Bliss, „*Serious reasons for considering*“: *Minimum standards of procedural fairness in the application of the article 1 (F) exclusion clauses*, in (2000) 12 I.J.R.L.- Nachtrag über Ausschluss in 92
- <sup>96</sup> Verabschiedet am 17. Juli 1998 in Rom von der Diplomatischen Konferenz der Vereinten Nationen von Bevollmächtigten für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes und abgeändert durch die Protokolle vom 10. November 1998 und 12. Juli 1999. Von besonderer Relevanz für den Ausschluss sind die Artikel 6, 7 und 8 des Statuts, in denen die Begriffe Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen definiert werden.
- <sup>97</sup> Zur einzelstaatlichen Judikatur siehe z. B. Bundesberufungsgericht, *Sivakumar gegen Kanada (MEI)*, 4. November 1993, [1994] 1 F.C. 433; *Equizabal gegen Kanada (MEI)*, 26. Mai 1994, [1994] 48 A.C.W.S. 3d 793; C.R.R. (Frankreich), *Bicamumpaka*, 23. Oktober 1997, 294.336; *Galimov*, 5. Mai 1997, 307.510; *Ntagerura*, 19. Juni 1996, 282.004; *Mbarushimana*, 19. Juni 1996, 280.634; C.P.R.R. (Belgien), 18. Mai 1995, R2747; 28. März 1995, R2632; 23. Juli 1993, R1338; Schweizerische ARK, EMARK 1999 Nr. 12; siehe auch Jelena Pejic, *Article 1 F (a): The notion of international crimes*, in (2000) 12 I.J.R.L. 11 – Nachtrag über Ausschluss
- <sup>98</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 155



- <sup>99</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 60; zur einzelstaatlichen Judikatur siehe z. B. Queen's Bench division, *R. gegen Innenminister seitens Baljit Singh*, [1994] Imm.A.R. 42 (Q.B.D.); Conseil d'Etat (Frankreich), *Ressaf*, 15. Mai 1996, 153.491; 25. September 1985, 62.847; C.R.R. (Frankreich), 26. November 1993, 222.900; *Wilfred Karalasingham*, 20. Juli 1993, 233.673; *Rajkumar*, 12. März 1993, 230.875; Abteilung für die Feststellung von Konventionsflüchtlingen (C.R.D.D.) (Kanada), *A. (T.W.) (Re)*, [1991] C.R.D.D. Nr. 430 (QL); US-Berufungsrat für Immigrationsangelegenheiten (B.I.A.), in *Sachen Ballester-García*, [1980] 17 I. & N. Dez. 592, 595; in *Sachen Rodriguez-Palma*, [1980] 17 I. & N. Dez. 465, 468; siehe auch A. Grahl-Madsen, *The Status of Refugees in International Law*, Band I, Absatz 107, S. 294 ff.; J. Hathaway, S. 221-226; G. Goodwin-Gill, S. 104-108, sowie Walter Kälin und Jörg Künzli, *Article 1 F (b) of the 1951 Refugee Convention: Freedom Fighters, Terrorists, and the notion of serious non-political crimes*, (2000) 12 I.J.R.L. 46 – Nachtrag über Ausschluss
- <sup>100</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 152; zur einzelstaatlichen Judikatur siehe Australisches Bundesgericht, *Singh gegen MIMA*, 19. November 1999, [1999] F.C.A. 1599; Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten, *INS gegen Aguirre Aguirre*, 3. Mai 1999, 119 S.C. 1439 (1999), (1999) 38 I.L.M. 786, 791; House of Lords, *T. gegen Immigrationsbeamten*, [1996] 2 W.L.R. 766; US-Berufungsgericht, *McMullen gegen INS*, 788 F.2d 591 (9<sup>th</sup> Cir. 1986); Kanadisches Bundesgericht, *Gil gegen Kanada (MEI)*, 21. Oktober 1994, [1994] F.C.J. Nr. 1559; Conseil d'Etat (Frankreich), *Urizar-Murgoito*, 14. Dezember 1987, Rec. Dalloz Sirey, 1988, Inf. rap. S. 20
- <sup>101</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 159-161
- <sup>102</sup> Siehe *The Exclusion Guidelines* (Endnote 91); siehe auch *UNHCR-Handbuch*, Absatz 156; C.P.R.R. (Belgien), 23. April 1998, W4589; 9. März 1998, W4403; 9. August 1995, W1916; Berufungsgericht des Vereinigten Königreichs, *R. gegen Innenminister seitens Chahal*, 22. Oktober 1993, (1994) 1 W.L.R. 526; G. Goodwin-Gill, S. 106-107; J. Hathaway, S. 225; siehe jedoch Oberstes Gericht der Vereinigten Staaten, *INS gegen Aguirre-Aguirre*, 3. Mai 1999, 119 S.C. 1439 (1999), (1999) 38 I.L.M. 786, 791; siehe auch in (1999) 11 I.J.R.L. 375
- <sup>103</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 154; zur Judikatur siehe z. B. Conseil d'Etat (Frankreich), *Rajkumar*, 25. September 1998, 165.525; *Pham*, 21. Mai 1997, 148.997; Australisches Bundesgericht, *Ovcharuk gegen Minister für Immigration und multikulturelle Angelegenheiten*, 16. Oktober 1998; *Dhayakpa gegen Minister für Immigration und ethnische Angelegenheiten*, [1995] 62 F.C.R. 556; Kanadisches Bundesgericht, *Malouf gegen Kanada (MCI)*, 31. Oktober 1994, [1995] 1 F.C. 537
- <sup>104</sup> Siehe *Exclusion Guidelines* (Endnote 91), und *UNHCR-Handbuch*, Absätze 162 und 163; siehe auch Oberster Gerichtshof Kanadas, *Pushpanathan gegen Kanada (MCI)*, 4. Juni 1998, [1998] 1 S.C.R. 982; Conseil d'Etat (Frankreich), *Mahboub*, 25. März 1998, 170.172; C.R.R. (Frankreich), *Duvalier*, 18. Juli 1986, 50.265, bestätigt vom Conseil d'Etat am 31. Juli 1992; Schweizerische ARK, EMARK 1999, Nr. 11; vgl. auch G. Goodwin-Gill, S. 114, und Edward Kwakwa, *Article 1 F (c): Acts contrary to the purposes and principles of the United Nations*, (2000) 12 I.J.R.L. 79 - Nachtrag über Ausschluss
- <sup>105</sup> Siehe jedoch auch folgende Beispiele nationaler Rechtsprechung: Bundesberufungsgericht, *Ramirez gegen Kanada (MEI)*, 7. Februar 1992, [1992] 2 F.C. 306; *Sivakumar gegen Kanada (MEI)*, 4. November 1993, [1994] F.C. 433; New Zealand R.S.A.A., *Re TP*, 31. Juli 1995, Flüchtlingsberufung Nr. 1248/93
- <sup>106</sup> Siehe Endnote 91 als Referenz für die *Exclusion Guidelines*; für die in diesem Absatz behandelten Frage siehe insbesondere die Absätze 36-48 dieser *Guidelines*; siehe auch die für das Exekutivkomitee zusammengestellte Dokumentation über Ausschluss, insbesondere *Note on the Exclusion Clauses (EC/47/C/CRP.29)* vom Mai 1997 und *Background Paper on the Article 1F Exclusion Clauses* vom Juni 1998
- <sup>107</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 118-133
- <sup>108</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 116
- <sup>109</sup> Diese Gründe sind in Artikel 1C(1), (2), (3) und (4) und in den in Endnote 107 genannten Absätzen des *Handbuchs* dargelegt; zur einzelstaatlichen Judikatur siehe z. B. C.R.R. (Frankreich), *Ciftci*, 16. Januar 1998, 290.107; *Cagalj*, 21. Mai 1997, 301.944; Schweizerische ARK, EMARK 1998, Nr. 29
- <sup>110</sup> Diese Gründe sind in Artikel 1C(5) und (6) dargelegt; siehe *UNHCR-Handbuch*, Absätze 134-139; zur einzelstaatlichen Judikatur siehe z. B. Schweizerische ARK, EMARK 1998, Nr. 19



- 
- <sup>111</sup> Beschluss Nr. 69 (XLIII) Absätze a) und c) des Exekutivkomitees
- <sup>112</sup> Siehe Bericht *Note on the Cessation Clauses*, EC/47/SC/CPR.30, des Ständigen Ausschusses vom 30. Mai 1997, sowie *UNHCR-Guidelines on the Application of the Cessation Clauses*, herausgegeben im April 1999
- <sup>113</sup> Artikel 1C (5) und (6), jeweils zweiter Unterabsatz
- <sup>114</sup> Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 136; zur einzelstaatlichen Judikatur siehe z. B. C.R.R. (Frankreich), *Bizimungu*, 4. Juni 1997, 300.063; *Sokolova*, 10. März 1997, 200.999; V.B.C. (2 ch.) (Belgien), 3. Oktober 1994, E84; Schweizerische ARK, EMARK 1997, Nr. 14, Absatz 6 c) dd) und ff); EMARK 1998, Nr. 16, Absatz 4 b) und c)
- <sup>115</sup> In Bezug auf Artikel 1C(3) ist dies offensichtlich.